



NATURA 2000 in Hessen

# Bewirtschaftungsplan

für die Teilflächen

Ludwigsquelle, Bruch von Heegheim, Nieder-Florstadt und Düdelsheim

des Vogelschutzgebiets

5519-401 „Wetterau“

Gültigkeit: 05.04.2018

Versionsdatum:

3.2.2018

Darmstadt, den 5.4.2018

## **VS-Gebiet 5519-401 „Wetterau“ Teilgebiete Ludwigsquelle, Bruch von Heegheim, Nieder-Florstadt und Düdelsheim**

Betreuungsforstamt:

Nidda

Kreis:

Wetterau

Stadt/ Gemeinde (Gemarkungen) **Ludwigsquelle:**

Karben (Burg-Gräfenrode, Groß-Karben, Okarben), Niddatal (Ilbenstadt),  
Wöllstadt (Nieder-Wöllstadt)

**Bruch von Heegheim:**

Altenstadt (Heegheim, Lindheim), Glauburg (Glauburg)

**Nieder-Florstadt:**

Florstadt (Nieder-Florstadt), Niddatal (Assenheim)

**Düdelsheim:**

Büdingen (Büches, Büdingen, Düdelsheim, Orleshausen, Rohrbach)

Größe:

VSG ca. 1.087 ha

Planungsraum - Nummern:

**Ludwigsquelle** = 4314, **Bruch von Heegheim** = 4315,

**Nieder-Florstadt** = 4316, **Düdelsheim** = 4317

### **NSG „Ludwigsquelle“**

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 3. Dezember 1984 StAnz. 51/1984 S. 2493

### **NSG „Bruch von Heegheim“**

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 5. August 1976 StAnz. 36/1976 S. 1558

### **LSG „Auenverbund Wetterau“**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 22. Dezember 2014 StAnz. 4/2015 S. 72

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

# Inhaltsverzeichnis

# Seite

<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung</b>	<b>5</b>
2.1 Kurzcharakteristiken	5
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	6
2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie	7
2.4 Eigentumsverhältnisse	7
<b>3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen</b>	<b>11</b>
3.1 Leitbilder	11
3.2 Erhaltungsziele für Vogelarten und Arten	11
3.2.1 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.2.2 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.2.3 Erhaltungs- und Schutzziele für Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für Arten und Gebiet	15
3.3.1 für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.3.2 für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.3.3 für Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie	
3.3.4 zur Gebietsentwicklung	
<b>4. Beeinträchtigungen und Störungen</b>	<b>17</b>
4.1 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	17
4.2 Allgemeine Nutzungshinweise	18
4.3 Rechtliche Hinweise	19
<b>5. Maßnahmenplanung</b>	<b>20</b>
5.1 Maßnahmentypen	20
5.2 Maßnahmenbeschreibung	21
5.3 Übersicht über die Maßnahmen in den Teilgebieten	26
<b>6. Maßnahmenpläne</b>	<b>26</b>
<b>7. Report aus dem Planungsjournal</b>	<b>31</b>
<b>8. Literaturverzeichnis</b>	<b>33</b>
<b>9. Anhang</b>	<b>35</b>
9.1 Fundorte der Vogelarten in den Teilgebieten	35
9.2 Vorschläge für die Bewirtschaftung der „Niederwiesen von Ilbenstadt“	39

# Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

für die Teilflächen

Ludwigsquelle, Bruch von Heegheim, Nieder-Florstadt und Düdelsheim

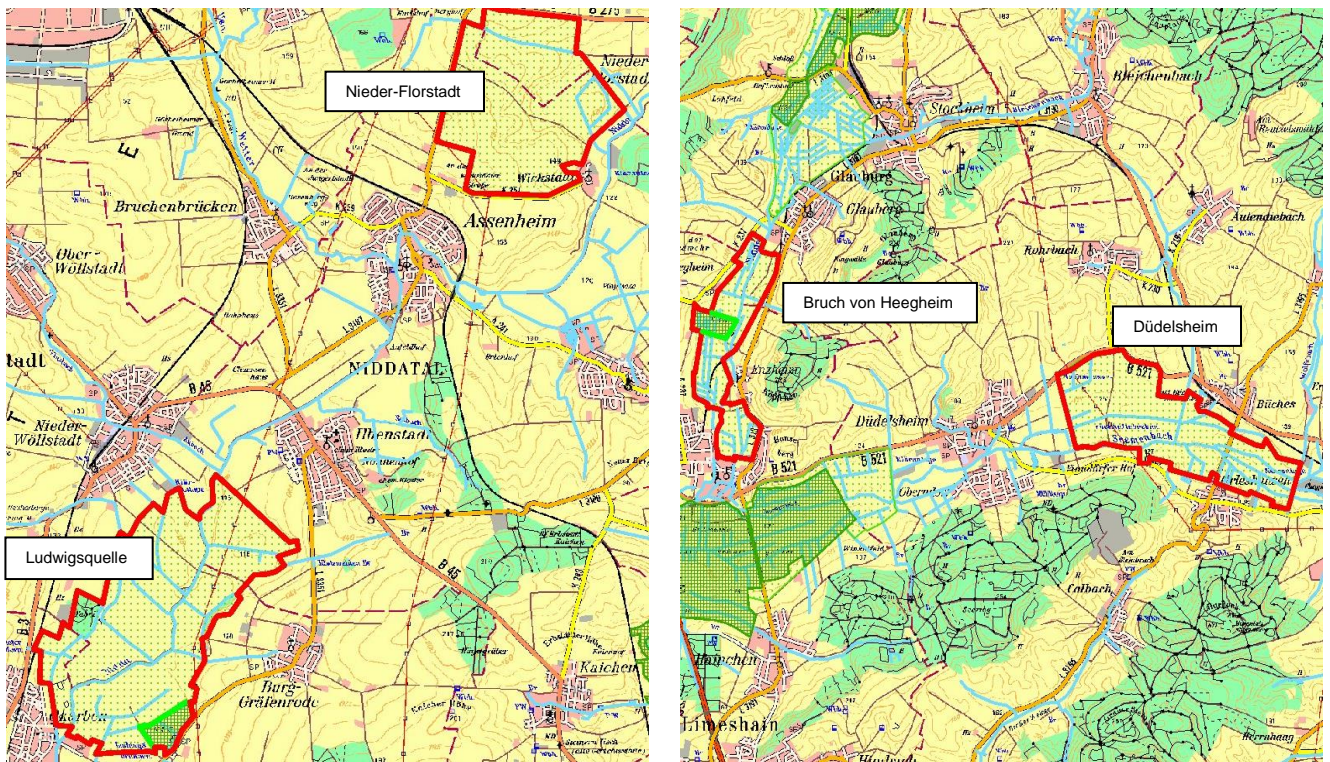
des Vogelschutzgebiets

5519-401 „Wetterau“

## 1. Einführung

Das Vogelschutzgebiet "Wetterau" wurde im Jahr 2004 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5519-401 mit einer Flächengröße von 10.690 ha als VSG an die EU gemeldet. Die hier beplanten Teilgebiete Ludwigsquelle, Bruch von Heegheim, Nieder-Florstadt und Düdelsheim haben zusammen eine Größe von ca. 1087 ha und sind die noch nicht beplanten Restflächen des VSG im Wetteraukreis. Betroffen davon sind auch die Naturschutzgebiete „Ludwigsquelle“ mit 17 ha und „Bruch von Heegheim“ mit 18,8 ha. Die Bearbeitungsflächen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“.

Mit Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBI I S. 629 wurde das Vogelschutzgebiet (VSG) unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt von 20. Oktober 2016 StAnz. 44/2016 S. 1104 ersetzt diese. Die Naturschutzgebietsverordnungen für die NSG „Ludwigsquelle“ und „Bruch von Heegheim“ sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ gelten weiterhin fort.



Lage der Teilflächen, rot umrandet: Teilfläche VSG, grün gerastert: NSG, ohne Maßstab

Die Wetterau ist der nördliche Ausläufer des Rhein-Main-Tieflandes, der sich von Hungen und Lich im Norden bis nach Frankfurt am Main erstreckt. Durch ihre Lage zwischen Taunus und Vogelsberg ist sie klimatisch begünstigt.



Die Teilflächen des VSG liegen in großräumigen überwiegend naturnahen Auenbereichen mit Frisch- und Feuchtwiesen, periodisch trockenfallenden Flutmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden kleinen Flüssen und Bächen, vereinzelt Salzstellen sowie Auwaldresten. Dazu kommen großräumige, meist intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, die sich als Rastgebiete für durchziehende Vogelarten eignen. Durch den Braunkohletagebau im Gesamvogelschutzgebiet sind Restlöcher entstanden, die Amphibien und Wasservögeln als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungshabitate dienen. Teile dieser Flächen wurden deshalb im Jahr 1989 als LSG „Auenverbund Wetterau“ unter Schutz gestellt.

Die Flussauen sind die Schwerpunkte der Vogelschutzgebiete. Bei den vorliegenden Teilgebieten handelt es sich um Abschnitte der Niddaaue (Ludwigsquelle und Nieder-Florstadt), der Nidderau (Bruch von Heegheim) und Teile der Seemenbachaue (Düdelshiem).

Die weitläufigen, weitgehend baum- und strauchlosen Agrargebiete bieten speziellen Vogelarten des Offenlandes ideale Lebensräume. Das VSG „Wetterau“ ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel.

Der geringe Höhenunterschied lässt eine vernünftige ackerbauliche Nutzung nur in Bereichen außerhalb der Überschwemmungszonen zu. Die in den Auen liegenden Flächen des VSG werden deshalb meist extensiv als Grünland in Form von Mahd- und/ oder Weidebetrieb genutzt. Auf den trockeneren, außerhalb der Überschwemmungszonen gelegenen Flächen des VSG findet sich auch intensiv genutztes Grün- und Ackerland.

Für die Bearbeitung des Bewirtschaftungsplans für das VSG liegen folgende vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grundlagen vor:

- Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010,
- SPA Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (Kreis Gießen/Wetterau/Main-Kinzig, Hessen), TNL Umweltplanung, Hungen November 2016.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach den NSG-Verordnungen und der LSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung der NSG „Ludwigsquelle“, „Bruch von Heegheim“ und des LSG „Auenverbund Wetterau“. Er ist damit Grundlage für die NSG-/ LSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele der jeweiligen Verordnungen. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der Verordnungen widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE von 2010 und der Monitoring-Bericht von 2016 für das VSG, der Monitoring-Bericht für die „Niederwiesen von Ilbenstadt“ von 2016 sowie die mittelfristige Pflegeplanungen für die NSG und mündliche Mitteilungen der Gebietskenner haben die folgenden Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie und Arten des Anhangs II und II&IV der FFH-Richtlinie festgestellt (nicht regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten):

Vogelarten nach Anhang I der VS-RL		Ludwigs- quelle	Bruch von Heegheim	Nieder- Florstadt	Düdelshiem
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	X		X
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	X		X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X			
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	X	X	X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X			X
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X			
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X			
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>				X
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X		X	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	X		X
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>			X	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		X		

Vogelarten nach Artikel 4 Abs.2 der VS-RL		Ludwigs- quelle	Bruch von Heegheim	Nieder- Florstadt	Düdelnheim
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	X			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	X			
Flußregenpfeifer	<i>Chartrius dubius</i>	X			
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>			X	
Graugans	<i>Anser anser</i>	X	X		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	X	X	X	X
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	X			
Krickente	<i>Anas crecca</i>	X			
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		X		
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	X	X		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		X	X	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			X	X
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	X			
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	X	X		
<b>Gebietstypische Vogelarten</b>					
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	X		X	X
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	X			
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	X		X	(X)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	X	X	X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	X			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	X	X		
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	X	X		X
<b>Arten nach Anhang II der FFH-RL</b>					
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X	X		
<b>Arten nach Anhang II&amp;IV der FFH-RL</b>					
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X		X
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X			
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-RL</b>					
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	X			
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	X			

Als Besonderheiten für die Ludwigsquelle ist auf das Vorkommen des Wiesen-Arzneibaldrians (*Valeriana pratensis subsp. pratensis*) und des Reichschuppigen Sumpflöwenzahns (*Taraxacum multilepis*) hinzuweisen, für deren Erhalt Pflegemaßnahmen vorgesehen sind.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

## 2. Gebietsbeschreibung

### 2.1 Kurzcharakteristiken

#### Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden nach Natureg für die hier bearbeiteten VSG-Teilgebiete festgestellt:

Biotoptyp	VSG	Anteil
Grünland intensiv genutzt	230,95 ha	21,3 %
Grünland frisch bis feucht	211,84 ha	19,5 %
Acker	546,06 ha	50,2 %
Wald	29,52 ha	2,7 %
Streuobst	1,42 ha	0,1 %
Gehölze	22,06 ha	2,0 %
Röhricht, Feuchtbrache etc.	17,26 ha	1,6 %
Fließgewässer	22,84 ha	2,1 %
Stillgewässer	3,58 ha	0,3 %
Sonstige	1,51 ha	0,2 %
<b>Summe</b>	<b>1.087,04 ha</b>	<b>100,0 %</b>

## Geologie

Der Oberrheingraben entstand vor etwa 50 Mio. Jahren im Eozän durch einen Grabenbruch, der sich im hessischen Teil bis zu 2.200 m Tiefe erstreckt. Die Wetterau ist die nordöstliche Verlängerung des Oberrheingrabens und bildet den südlichsten Teil der Hessischen Senke. Die Ursprünge der Hessischen Senke reichen bis ins Jungpaläozoikum vor über 200 Millionen Jahren zurück. Den nördlichsten Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän/ Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des vorderen Vogelsbergs.

Im Tertiär (vor 12 bis 35 Mio. Jahren) herrschten in der Wetterau tropische bis subtropische Verhältnisse mit einer üppigen Pflanzenwelt. Durch Absinken der Bodenoberfläche stieg der Grundwasserspiegel an, es bildeten sich großflächige Moore. Luftabschluss verhinderte die Zersetzung des üppig vorhandenen Pflanzenmaterials. Sinkt die Bodenoberfläche schneller ab als die Moorentwicklung aufbauen kann, findet Wassereinbruch statt, der Ablagerungen von Sand und Ton ermöglicht. Der Druck der Ablagerungen presst die pflanzliche Substanz zusammen. Es bildet sich Torf, der durch einen langandauernden biochemischen Prozess in Braunkohle umgewandelt wird. Aus dem ehemaligen Braunkohlenabbau über Tage sind Restlöcher übrig geblieben, die sich mit Wasser gefüllt haben.

Die Geologie des Planungsgebietes besteht aus holozänen Ablagerungen von Nidda, Nidder und Seemenbach, die aus bis zu mehreren Metern mächtigen Schichten von Lehm und Ton bestehen. Das Material stammt aus limnisch-fluviatilen Ablagerungen des jüngeren Pliozäns (vor 5 - 2,5 Mio. Jahren). In den höheren, von den limnisch-fluviatilen Einflüssen nicht betroffenen Lagen findet sich durch äolische Sedimentierung aufgewehter Löss.

Das Gelände weist nur geringe Reliefunterschiede auf. Trotz dieser geringen Höhenunterschiede werden die Überflutungsbereiche von den seltener betroffenen Flächen deutlich abgegrenzt.

Die Höhenlage beträgt ungefähr zwischen 100 und 180 m üNN.

Als Bodentypen kommen in den niederen Lagen braune Auenlehme, Auengleye und Nassgleye vor. Gelegentlich trifft man auch Reste von Niedermoortorfen an. Die Böden sind überwiegend karbonatfrei. Die Lössauflagerungen sind für die gut nährstoffversorgten Böden der höheren Lagen verantwortlich.

Geologisch liegt das Plangebiet im Rhein-Main-Tiefland, das Teil der Haupteinheit Oberrheingraben ist.

## Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9-10°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen etwa 550 – 650 mm und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 230 Tagen entsprechend lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 7-8 (ziemlich mild bis mild) erreicht.

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Die Flächen des 17 ha große NSG „Ludwigsquelle“ und die 18,8 ha große Fläche des NSG „Bruch von Heegheim“ sind in das jeweils gleichnamige VS-Teilgebiet eingebettet. Alle 4 Teilgebiete gehören zum VSG „Wetterau“.

Die Flächen liegen im Wetteraukreis, der zum Regierungspräsidium Darmstadt zählt. Die

Zugehörigkeit der Teilgebiete ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Teilgebiet	Zuständigkeit	Gemarkung(en)	Größe ca.	Gewässer
Ludwigsquelle mit NSG	Stadt Karben	Burg-Gräfenrode, Groß-Karben, Okarben	448,1 ha	Nidda
	Stadt Niddatal	Ilbenstadt		
	Gemeinde Wöllstadt	Nieder-Wöllstadt		
Bruch von Heegheim mit NSG	Gemeinde Altenstadt	Heegheim, Lindheim	113,0 ha	Nidder
	Gemeinde Glauburg	Glauberg		
Nieder-Florstadt	Stadt Florstadt	Nieder-Florstadt	304,8 ha	Nidda
	Stadt Niddatal	Assenheim		
Düdelshheim	Stadt Büdingen	Büches, Büdingen, Düdelshheim, Orleshausen, Rohrbach	221,1 ha	Seemenbach
<b>Summe</b>			<b>1.087,0 ha</b>	

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagement der Planungsgebiete erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist HessenForst, Forstamt Nidda zuständig.

## 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Die bis heute intensiv landwirtschaftlich genutzte Wetterau besteht aus ertragreichen Böden. Durch ihren Lössanteil gehören sie zu den fruchtbarsten Böden der Bundesrepublik. Es dominiert der Ackerbau durch große, strukturarme Schläge. Das Grünland beschränkt sich auf die Tallagen und Überschwemmungsgebiete der Wetterauer Flüsse und Bäche. Waldflächen mit typischen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldstrukturen liegen mit nur geringen Flächenanteilen direkt im Gebiet. Die Waldflächen beschränken sich ansonsten als Vogelsberg und Taunus auf die randlichen Bereiche. Die Fließgewässer werden fast durchweg von galerieartigen Säumen meist aus Erle, Esche und Weide begleitet.

Die naturschutzfachlich besondere Bedeutung der Wetterau besteht im Vorkommen von Nasswiesen, den ursprünglich regelmäßigen Überschwemmungen und dem Vorkommen extensiv genutzter Grünlandflächen. Die Attraktivität besonders für Zug- und Überwinterungsvogelarten gesteigert haben die Restlöcher aus der Braunkohleförderung, die etwa bis Mitte der 1990iger Jahre im Tagebau erfolgte. Die seit vielen Jahren andauernden Bemühungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Vogelarten im Rahmen des Gebietsmanagements haben dazu geführt, dass sich eine Vielzahl seltener Vogelarten wieder angesiedelt hat. Die derzeit laufenden Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern fördern weitere Ansiedlungen bereits verschwundener Vogel- Insekten- und Säugetierarten.

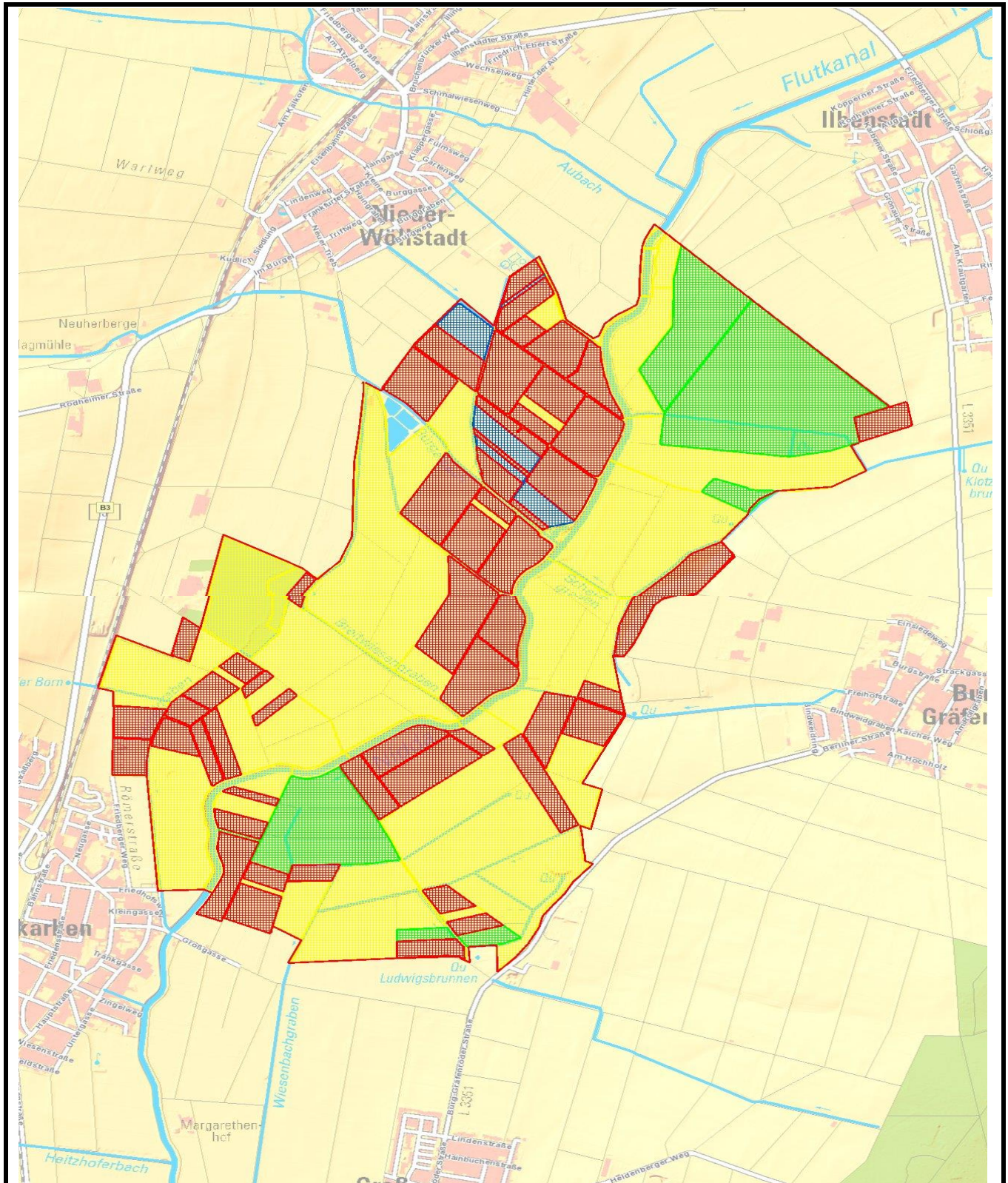
Die Wetterau ist eine uralte Kulturlandschaft, die über viele Jahrhunderte in traditioneller Grünlandnutzung bewirtschaftet wurde. Das ist die Grundlage für den offenen Landschaftscharakter und die damit zusammenhängende Artenfülle. Zur Steuerung der Nutzung und zum Erhalt der artenreichen Wiesen- und Weidengesellschaften wurden Verträge mit Bewirtschaftern abgeschlossen, die Mahd- und Weidetermine festlegen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Ansprüche der besonderen Arten mit den Zielen der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft übereinstimmen und eine positive Gebietsentwicklung möglich ist.

## 2.4 Eigentumsverhältnisse

alle vier Teilflächen			
Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	313,5 ha	28,8 %
rot	Privateigentum	657,3 ha	60,5 %
hellgrün	Land Hessen	67,8 ha	6,2 %
blau	Bundesrepublik Deutschland	7,6 ha	0,7 %
magenta	Wasserverband Nidder-Seemenbach	37,9 ha	3,5 %
dunkelgrün	Naturschutzfonds Wetterau	1,3 ha	0,1 %
schwarz	Natur- und Vogelschutzgruppe Lindheim	1,6 ha	0,2 %
<b>Summe</b>		<b>1.087,0 ha</b>	<b>100,0 %</b>



1. Teilfläche Ludwigsquelle			
Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	255,50 ha	56,9 %
rot	Privateigentum	124,57 ha	27,9 %
hellgrün	Land Hessen	60,41 ha	13,5 %
blau	Bundesrepublik Deutschland	7,58 ha	1,7 %
Summe		448,06 ha	100,0 %
Anteil an der Gesamtfläche			41,2 %

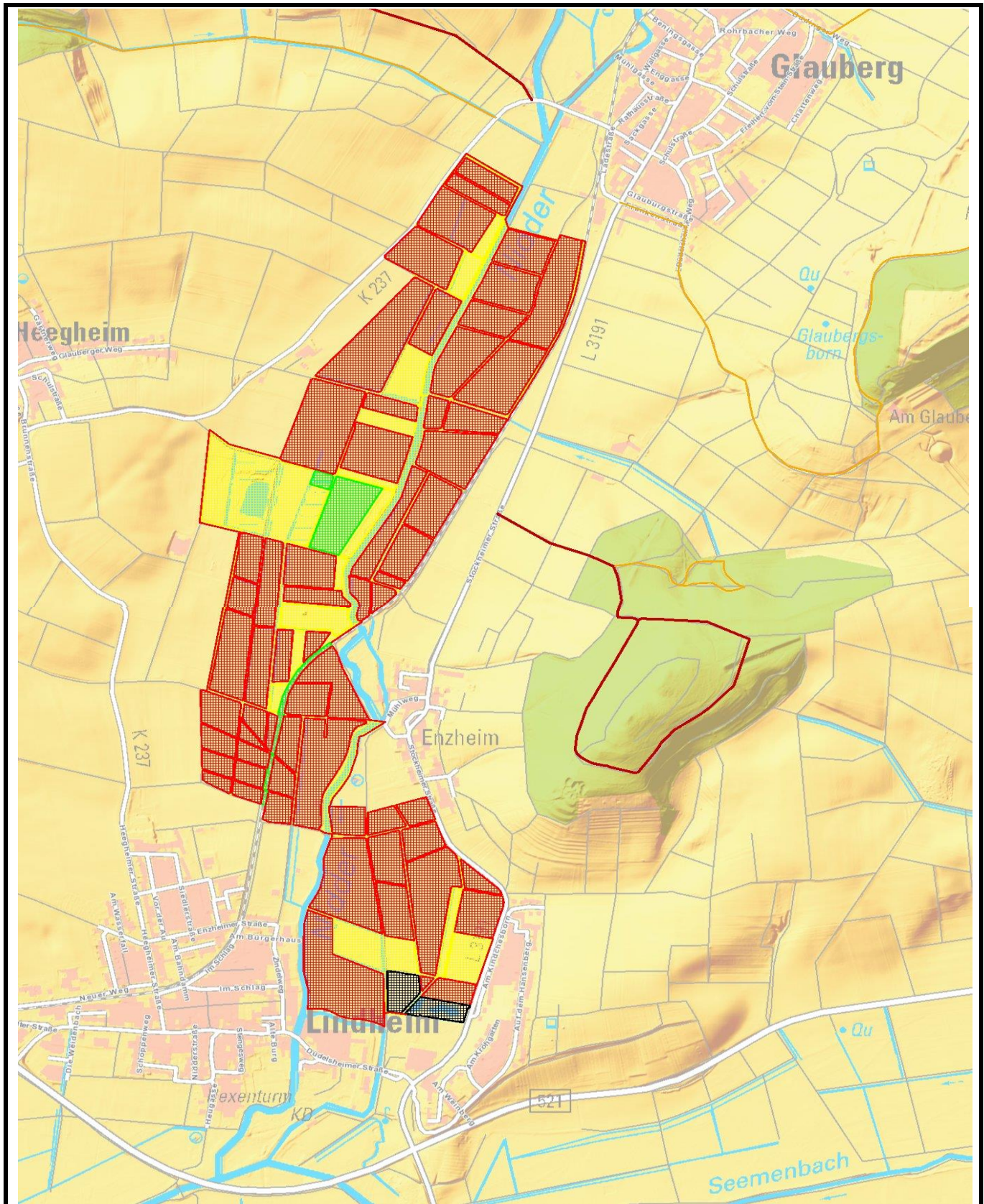


Eigentumsverhältnisse Teilfläche Ludwigsquelle, ohne Maßstab



## 2. Teilfläche Bruch von Heegheim

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	29,60 ha	26,2 %
rot	Privateigentum	78,62 ha	69,6 %
hellgrün	Land Hessen	3,17 ha	2,8 %
schwarz	Natur- und Vogelschutzgruppe Lindheim	1,61 ha	1,4 %
Summe		113,00 ha	100,0 %
Anteil an der Gesamtfläche			10,4 %

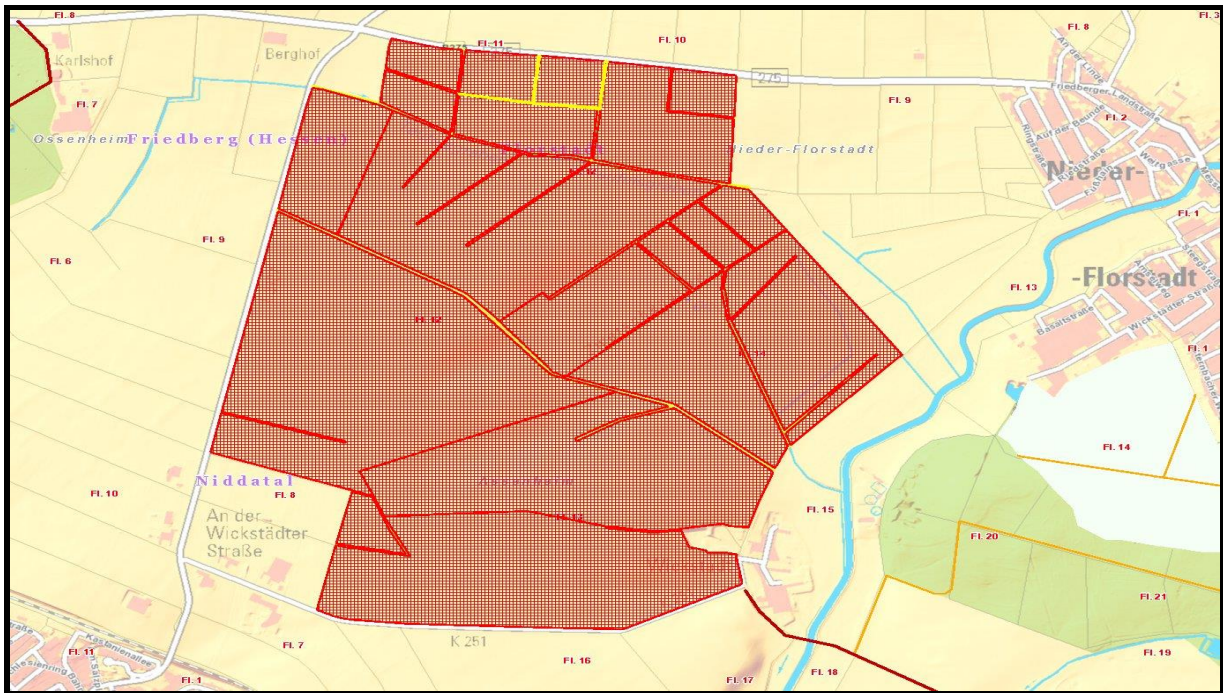


Eigentumsverhältnisse Teilfläche Bruch von Heegheim, ohne Maßstab



**3. Teilfläche Nieder-Florstadt**

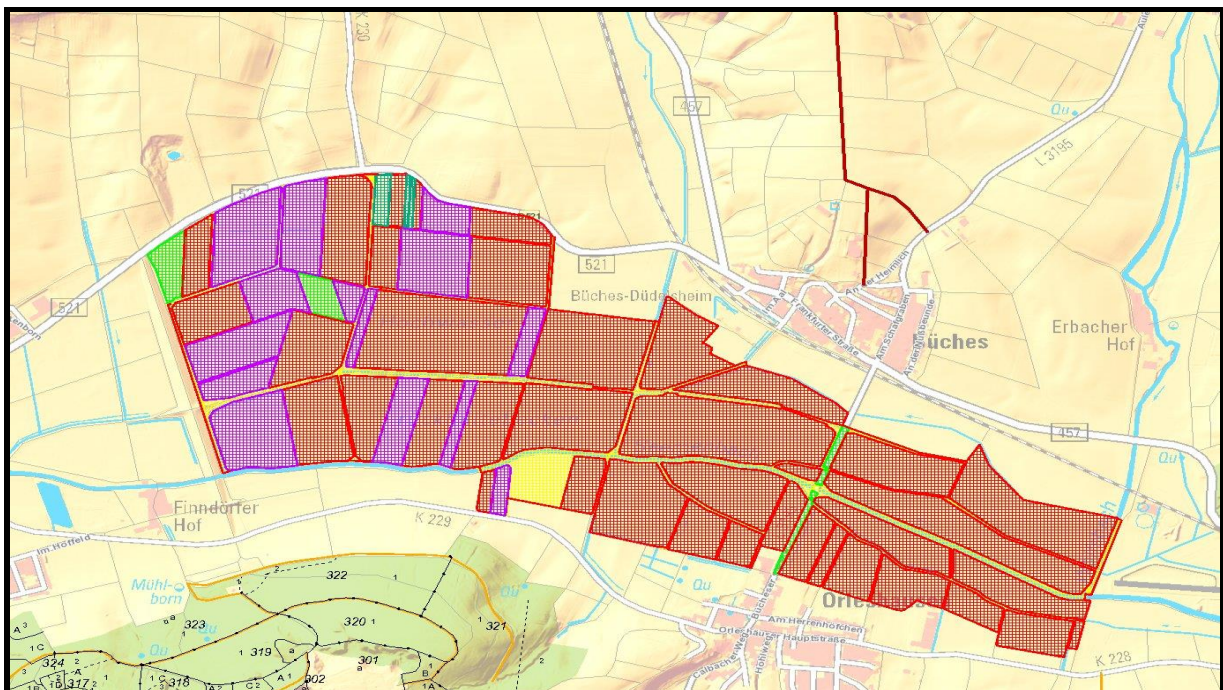
Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	7,65 ha	2,5 %
rot	Privateigentum	297,14 ha	97,5 %
Summe		304,79 ha	100,0 %
<b>Anteil an der Gesamtfläche</b>			<b>28,0 %</b>



Eigentumsverhältnisse Teilfläche Nieder-Florstadt, ohne Maßstab

**4. Teilfläche Düdelsheim**

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	20,80 ha	9,4 %
rot	Privateigentum	156,94 ha	71,0 %
hellgrün	Land Hessen	4,19 ha	1,9 %
magenta	Wasserverband Nidder-Seemenbach	37,88 ha	17,1 %
dunkelgrün	Naturschutzfonds Wetterau	1,34 ha	0,6 %
Summe		221,15 ha	100,0 %
<b>Anteil an der Gesamtfläche</b>			<b>20,4 %</b>



Eigentumsverhältnisse Teilfläche Düdelsheim, ohne Maßstab

### 3. Leitbilder und Erhaltungsziele

#### 3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des VS-Gebietes „Wetterau“ mit den eingeschlossenen NSG sind:

- Die sich an die Auengewässer anschließende offene Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichtflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (innerhalb der Wiesenbrütervorkommen unerwünschte Deckung für Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.
- Für Vogelarten mit hohem Bedarf an offenen Landschaftsstrukturen stehen die strukturarmen, überwiegend in Ackernutzung stehenden großflächigen meist intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Überschwemmungsgebiete der Auen zur Verfügung. Sie werden aufgrund ihrer regelmäßigen Nutzung freigehalten.
- Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und schafft an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinterte Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.
- Entlang der betroffenen Gewässerabschnitte ist eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen oder diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rast- und Nahrungshabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

#### 3.2 Erhaltungsziele für Vogelarten und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für die Vogelarten des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ aus der Natura 2000-Verordnung des Regierungsbezirks Darmstadt vom 20. Oktober 2016 übernommen.

##### 3.2.1 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder (Stand 2014), die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

+	Blaukehlchen	B	<i>Luscinia svecica</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen,				X		
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.			X			
0	Eisvogel	B	<i>Alcedo atthis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken,				X		
	• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate,			X			
	• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.				X		



--	Neuntöter	B	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,				X		
	• Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,		X				
	• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen,		X				
	• Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern.		X				
+	Rohrweihe	B	<i>Circus aeruginosus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben,		X				
	• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten,				X		
	• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,		X				
	• Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete,		X				
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.				X		
--	Rotmilan	R	<i>Milvus milvus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	• Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Altholz und Totholz,		X				
	• Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes,		X				
	• Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze,		X				
	• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,.				X		
	• Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren natürlichen Elementen wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen.		X				
+	Schwarzmilan	B	<i>Milvus migrans</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Forstpflanzungszeit.		X				
0	Tüpfelsumpfhuhn	B	<i>Porzana porzana</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung schilfreicher Flachgewässer,		X				
	• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.		X				
0	Wachtelkönig	(B)	<i>Crex crex</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten,		X				
	• Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,		X				
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen.				X		
+	Weißstorch	B	<i>Ciconia ciconia</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten,		X				
	• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,		X				
	• Erhaltung von offener großräumiger Feuchtgebiete,				X		
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland,		X				
	• Erhaltung der Brutplätze.		X				
0	Wiesenweihe	(B)	<i>Circus pygargus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften,		X				
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen,				X		
	• Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen.		X				

<b>0</b>	<b>Zwergdommel</b> (B)	<i>Ixobrychus minutus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>k.A.</b>
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden,		X			
	• Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten,			X		
	• Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen.			X		
<b>B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben</b>						

### 3.2.2 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>0</b>	<b>Baumfalke</b> B	<i>Falco subbuteo</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>k.A.</b>
	• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen,		X			
	• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate,,		X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.		X			
<b>--</b>	<b>Bekassine</b> B	<i>Gallinago gallinago</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>0</b>
	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten,		X			
	• Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung,		X			
	• Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten,			X		
	• Erhaltung des Offenlandcharakters.		X			
<b>--</b>	<b>Flussregenpfeifer</b> B	<i>Charadrius dubius</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>--</b>
	• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen,			X		
	• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik,		X			
	• Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase.			X		
<b>--</b>	<b>Graugans</b> B	<i>Emberiza calandra</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>--</b>
	• Erhaltung einer offenen, strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen,		X			
	• Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung,		X			
	• Erhaltung von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit).			X		
<b>+</b>	<b>Graugans</b> B/R	<i>Anser anser</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>+</b>
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche,		X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.			X		
<b>--</b>	<b>Kiebitz</b> B/R	<i>Vanellus vanellus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	<b>0</b>
	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,		X			
	• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,			X		
	• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen,		X			
	• Erhaltung des Offenlandcharakters,		X			
	• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker,			X		
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit.			X		

--	Knäkente	B/R	<i>Anas querquedula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>				X		
0	Krickente	B/R	<i>Anas crecca</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>				X		
0	Löffelente	B/R	<i>Anas clypeata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>				X		
+	Reiherente	B/R	<i>Aythya fuligula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>				X		
0	Schwarzkehlchen	B	<i>Saxicola torquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben.</li> </ul>			X			
0	Wachtel	B	<i>Coturnix coturnix</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate.</li> </ul>			X			
0	Wasserralle	B	<i>Rallus aquaticus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzenden teilweise nährstoffarmen Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand.</li> </ul>			X			
0	Zwergtaucher	B/R	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung eines ausreichenden Wasserstands an den Brutgewässern zur Brutzeit</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet,</li> </ul>				X		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,</li> </ul>			X			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.</li> </ul>				X		
<b>B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben</b>							



### 3.2.3 Erhaltungs- oder Schutzziele für Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL

Die hier genannten Arten sind in der Verordnung über das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ nicht enthalten, kommen aber laut UNB in den Gebieten vor.

Die Angaben wurden den „Erhaltungszielen für Anhang II-Arten“ des HMULV Abt. VI (Endfassung Stand 2.12.2005) bzw. „Schutzziele für FFH-Anhang IV- und V-Arten“ (Stand 2013) entnommen.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

<b>+</b>	<b>Helm-Azurjungfer</b>	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Anhang II
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung gehölzfreier, besonnter, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und –gräben mit emerser Gewässervegetation,</li> <li>• bei sekundärer Ausprägung der Habitate Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege,</li> <li>• Erhaltung von Uferstrandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und –rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist.</li> </ul>		
<b>+</b>	<b>Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	Anhang II&IV
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexen mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auwaldbereiche,</li> <li>• Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern.</li> </ul>		
<b>0</b>	<b>Kammolch</b>	<i>Triturus cristatus</i>	Anhang II&IV
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichen Offenlandbereichen,</li> <li>• Erhaltung der Hauptwanderkorridore,</li> <li>• Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer.</li> </ul>		
<b>--</b>	<b>Laubfrosch</b>	<i>Hyla arborea</i>	Anhang IV
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen,</li> <li>• Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme),</li> <li>• Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche),</li> <li>• Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern,</li> </ul>		
<b>0</b>	<b>Knoblauchkröte</b>	<i>Pelobates fuscus</i>	Anhang IV
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete),</li> <li>• Schutz der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben oder Parkanlagen,</li> <li>• Schutz von Landhabitaten mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung,</li> <li>• Schutz von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnur-befestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe.</li> </ul>		
<b>Farben:</b> rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, <b>Trend:</b> + = sich verbessernd, 0 = stabil, -- = sich verschlechternd			

### 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für Arten und Gebiet

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Arten und Biotope zu rechnen:

#### 3.3.1 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an (ab 2016 sind die Ergebnisse des Monitoring-Berichtes von 2016 maßgebend):

Vogelarten Anhang I	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Ist 2016	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Blaukehlchen	hoch	sehr hoch	A	C	C	C	C	sehr hoch
Eisvogel	gering	mittel	B	B	B	B	B	hoch
Neuntöter	gering	gering	B	C	C	C	C	mittel
Rohrweihe	hoch	sehr hoch	B	C	C	C	C	sehr hoch
Rotmilan (Nahrungsgast)	gering	gering	B	B	B	B	B	mittel
Schwarzmilan	gering	gering	B	C	C	C	C	mittel
Tüpfelsumpfhuhn	sehr hoch	hoch	C	C	C	C	C	sehr hoch
Wachtelkönig	sehr hoch	sehr hoch	C	C	C	C	C	sehr hoch
Weißstorch	hoch	sehr hoch	B	A	A	A	A	hoch
Wiesenweihe	sehr hoch	extrem hoch	C	B	B	B	B	extrem hoch
Zwergdommel	sehr hoch	extrem hoch	C	B	B	B	B	extrem hoch
Vogelarten Artikel 4 Abs. 2	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Ist 2016	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Baumfalke	ohne	mittel	k.A.					mittel
Bekassine	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	C	extrem hoch
Flussregenpfeifer	sehr hoch	hoch	C	C	C	C	C	sehr hoch
Grauammer	sehr hoch	sehr hoch	C	C	C	C	C	sehr hoch
Graugans	hoch	extrem hoch	A	A	A	A	A	sehr hoch
Kiebitz	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	C	extrem hoch
Knäkente	hoch	extrem hoch	B	C	C	C	C	sehr hoch
Krickente	sehr hoch	extrem hoch	B	B	B	B	B	sehr hoch
Löffelente	hoch	extrem hoch	B	A	A	A	A	sehr hoch
Reiherente	hoch	sehr hoch	B	C	C	C	C	hoch
Schwarzkehlchen	hoch	extrem hoch	B	C	C	C	C	sehr hoch
Wachtel	mittel	hoch	B	B	B	B	B	hoch
Wasserralle	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	C	extrem hoch
Zwergtaucher	hoch	sehr hoch	C	C	C	C	C	sehr hoch

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot), k.A. = keine Angaben

Es sind nach den Untersuchungen des Monitoring-Berichtes von 2016 deutliche Veränderungen in den Populationen der meisten Vogelarten eingetreten. Es muss aber darauf verwiesen werden, dass die Untersuchungen nur auf etwa der Hälfte der Flächen des VSG erfolgt sind, die fast alle östlich der A 45 liegen. In die Untersuchungen waren damit nur die Teilgebiete „Bruch von Heegheim“ und „Düdelshiem“ einbezogen. Als Hauptursachen für die angespannte Situation der Vogelpopulationen werden im Bericht aufgeführt:

- falsche und zu häufige Mahdtermine,
- Störungen durch Freizeitnutzung (z.B. Hunde),
- Intensivierung der Landwirtschaft,
- Veränderungen des Offenlandcharakters,
- Störungen der Grundwassersituation,
- Zunahme der Prädatoren.

Einige Vogelarten profitieren offensichtlich von diesem Zustand oder können sich besser anpassen wie Löffelente, Graugans und Weißstorch, andere wiederum fallen kurzzeitig vom Erhaltungszustand hervorragend nach mittel bis schlecht ab (Blaukehlchen).

Unabhängig davon bleibt die Wetterau mit einer Vielzahl von Nahrungs- und Überwinterungshabitaten für Zugvögel immer attraktiv. Daran sind hauptsächlich die vielfältigen Anstrengungen zur Aufwertung der Habitate, Renaturierung von Flüssen und Bächen, Wiederherstellung einer dynamischen Auenentwicklung und das Einbeziehen der Bewirtschafter in diese Entwicklung verantwortlich.

### 3.3.2 Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie

Art	Name	Anhang FFH-RL	EZ Ist 2013	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	II	B	B	B	B	B
Biber	<i>Castor fiber</i>	II&IV	B	B	B	B	B
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		A	A	A	A	A
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	B	B	B	B	B
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		B	B	B	B	B

### 3.3.3 zur Gebietsentwicklung

Eine positive Gebietsentwicklung des Vogelschutzgebiets kann bei den verschiedenen Konstellationen wie folgt aussehen:

Lebensraum	Maßnahmen		
	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen
Gewässer	++	+	--
Feuchtgrünland	+	o	--
Offenland	+	o	--

Auswirkungen: + = positiv, -- = negativ, o = keine

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

### 4.1 für die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
<b>Wasser gebundene Vogelarten</b> (Eisvogel, Flussregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn, Schwarzmilan, Zwergdommel, Graugans, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Zwergtaucher, Rohrammer, Teichhuhn, Teichrohrsänger)	Wasserspiegelschwankungen Freizeitnutzung am Ufer fehlende Flachwasserzonen Steilufer an Fließgewässern Faulschlammabildung Graben-/ Tümpelverlandung Düngemiteleintrag Unterhaltung während der Brutzeit	Wasserbelastungen Grundwasserstand



nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
<b>Feuchtgrünland gebundene Vogelarten</b> (Rohrweihe, Wachtelkönig, Weißstorch, Kiebitz, Feldschwirl)	fehlende Mahd/ Beweidung Mahd während der Brutzeit zu hoher Weidebesatz Drainage von Feuchtwiesen langrasiger Unterwuchs Beunruhigungen durch freilaufende Hunde Verluste durch Prädatoren	Wasserstand Schadstoffeintrag
<b>Offenland gebundene Vogelarten</b> (Blaukehlchen, Neuntöter, Rotmilan, Wanderfalke, Wiesenweihe, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel, Pirol, Rebhuhn, Saatkrähe)	Habitatverlust durch Sukzession Veränderungen des Offenlandcharakters falsche Erntetechnik falscher Mahdzeitpunkt fehlende Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen Nutzungsintensivierung und -änderung Verluste durch Prädatoren	Störungen

## 4.2 Allgemeine Nutzungshinweise,

die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Acker- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:

### 1. Weideflächen

- Mindestens zweimalige Nutzung pro Jahr durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden (Überschwemmungen),
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll alle 2-3 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen, im NSG nur nach Abstimmung mit dem FA Nidda und den Gebietsbetreuern,
- sofern Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder andere Problemarten auftreten, muss eine den Arten schadende, angepasste Pflege erfolgen, auf Förderungen nach den Agrarumweltprogrammen muss hierbei Rücksicht genommen werden.

### 2. Mahdflächen

- Erste Mahd vom ~1.6. bis ~15.6., sofern keine brutrelevanten Vogelarten vorkommen, zweite Mahd/ Beweidung ab dem ~01.9., das gilt auch für botanisch wertvolle wechselfeuchte Wiesen,
- zwei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen, im NSG maximal zwei Nutzungen vorsehen,
- Mahdflächen versetzt nutzen, nicht alles auf einmal,
- Frühmahdstreifen bereits im Mai anlegen,
- Stehenlassen von 5 % der Mahdflächen als Altgrasstreifen von 10 bis 15 m Breite für Fluchtmöglichkeiten,
- Entwicklung von Pfeifengrasflächen durch Mahdgutauftrag/Saat nach Bedarf,
- Mahd immer von innen nach außen bzw. von einer zur anderen Seite, um Tiere nicht einzukesseln,
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Ballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.

### 3. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wege, Straßen, Gräben etc.,
- Blühflächen und Blühstreifen sind möglichst so anzulegen, dass jeweils ein Streifen als 1jährige Blühfläche, 2jährige Blühfläche, Getreidefläche (die über Winter stehen bleibt) und Schwarzbrache (mit Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst) bewirtschaftet wird, die Flächen sollen regelmäßig wechseln,
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen,
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen (Feldvogelfenster),
- Anlage von Klee gras- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke, 1. Schnitt Anfang Juni, 2. Schnitt 8 Wochen später (nach Bedarf auch 3. Schnitt möglich), mindestens 10 m breiten Vogelstreifen stehen lassen und im Folgejahr mähen, Streifen jährlich neu im Versatz entstehen lassen,
- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche).

### 4. Gewässer

- Renaturierung der Gewässerabschnitte zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik, Erhöhung der Gewässer-Biodiversität und Verbesserung der Habitate für Biber, Amphibien, Libellen und wassergebundene Vogelarten,
- Sohlhebungen zur Wiederherstellung der Verbindung zur Aue nach Bedarf,
- die Ufer der Gräben sind abzuflachen, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb zu entnehmen, dabei sind die Hinweise zum Schlammpeitzger und zur Helm-Azurjungfer zu beachten,
- vorhandene Flutmulden sind zumindest teilweise von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb ab September bis Oktober (November) vorzusehen,
- der Einsatz von Grabenlöffeln ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem betreuenden Forstamt Nidda im Einzelfall abzusprechen,
- Anlage beiderseitiger Gewässerschutz- und Erosionsstreifen zum Schutz der Fließgewässer mit Unterstützung aus dem Agrarförderprogramm,
- die Anlage weiterer Flachwasserstellen und -bereiche im gesamten Gebiet ist wünschenswert, Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen.

### 4.3 Rechtliche Hinweise

zur Verhinderung von Handlungen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der vorkommenden Arten zur Folge haben können:

- **Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- **Nach § 30 Abs.2 BNatSchG** sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
  1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
  2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
  3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

- **Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
  1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
  2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
  3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

- **Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebend Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Nach § 30 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)** ist die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen verboten, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl I S. 629) geschützt sind.
- **Nach § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen** müssen Graugänse in den genannten Vogelschutzgebieten (unter anderen auch das VSG Wetterau) auf Stillgewässern und innerhalb einer Ruhezone von 70 m um den Stillgewässerrand von der Jagd verschont werden.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.**

## 5. Maßnahmenplanung

### 5.1 Maßnahmentypen

Für die Einordnung der einzelnen Maßnahmen nach Prioritäten werden die im Natureg vorgesehenen Maßnahmentypen verwendet. Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass für Maßnahmen der Maßnahmentypen 2 und 3 eine Pflicht zur Umsetzung besteht. Alle anderen Maßnahmentypen können in gegenseitiger Absprache mit dem betreuenden Forstamt Nidda umgesetzt werden, wobei darauf hingewiesen werden soll, dass bestimmte Maßnahmen in zusätzlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises als Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen anerkannt werden können.

- **Maßnahmentyp 1:** Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen
- **Maßnahmentyp 2:** Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind
- **Maßnahmentyp 3:** Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)
- **Maßnahmentyp 4:** Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)
- **Maßnahmentyp 5:** Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten
- **Maßnahmentyp 6:** Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen



## 5.2 Maßnahmenbeschreibung

### 5.2.1 Maßnahmen im Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	<b>16.01.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Förderung von	Rohrweihe, Wanderfalke (Nahrungsgast), Wiesenweihe, Grauammer, Kiebitz, Wachtel, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Rebhuhn,				

Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, im NSG mit den in der NSG-Verordnung genannten Einschränkungen, Anlage von Blühflächen, Blühstreifen, Feldvogelfenstern entlang von linearen Strukturen (z.B. Wegen, Gräben etc.), Drillücken als Streifen oder Fenster liegen lassen, Stoppelfelder über Winter belassen und mit Sommergetreide bestellen, Verzicht auf Striegeleinsatz, einzelne Maßnahmen können ggf. aus Agrarmitteln gefördert werden, Eigentümer/ Pächter

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	<b>01.02.02.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>
Förderung von	Wanderfalke (Nahrungsgast), Wiesenweihe (Nahrungsgast), Grauammer, Graugans, Graureiher, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Weißstorch, Feldschwirl, Rebhuhn,				

Möglichst versetzte Mahd ab 1.6. oder frühe Beweidung ab Ende April, zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung, ab Ende März kein Walzen, Eggen oder Schleifen mehr, Anlage von Frühmahdstreifen ab Mai, Altgrasstreifen von mindestens 10 m Breite stehen lassen, Förderung von Singwarten für die Grauammer, auf die Anordnung der UNB für ein Betretungsverbot während der Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter von März bis Juli wird hingewiesen, umgehend Ballen etc. aus der Fläche entfernen, einzelne Maßnahmen können ggf. aus Agrarmitteln gefördert werden, Eigentümer/ Pächter

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	<b>16.02.</b>	<b>X</b>			
Förderung von	Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Pirol, Saatkrähe, Spechtarten				

Erhaltung des Eichenanteils in den Laubwaldbeständen, Anreicherung mit Alt- und Totholz nach Bedarf, Ausweisung von Habitatbäumen (bevorzugt Eichen) und Stehenlassen bis zur Zerfallsphase, Sicherung von Horstbäumen mit ihrem Umfeld, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume, Pflege des Waldrandes als Habitat für den Neuntöter, Waldeigentümer

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Naturnahe Waldnutzung	<b>02.02.</b>	<b>X</b>			
Förderung von	Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Pirol, Saatkrähe, Spechtarten				

Pflege der Laubwaldbestände nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, Erhöhung des Alt- und Totholzvorrates nach Bedarf, Auswahl von Habitatbäumen, Sicherung von Horstbäumen mit ihrem Umfeld, Pflege des Waldrandes als Habitat für den Neuntöter, Waldeigentümer

### 5.2.2 Maßnahmen im Maßnahmentyp 2:

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	<b>04.06.05.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>
Förderung von	Blaukehlchen, Schwarzmilan, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel, Graureiher, Löffelente, Reiherente, Zwergtaucher, Rohrammer, Teichhuhn, Teichrohrsänger, (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte)				

Unterhaltung der Stillgewässer auch bei temporärer Wasserhaltung als Lebensraum für Wasser- und Rastvögel, Amphibien und Libellen etc. durch regelmäßiges abschnittsweises Entschlammern nach Bedarf, Erhaltung und Anlage vegetationsfreier Uferabschnitte und Inseln sowie von Flachwasserbereichen, Pflege der Ufergehölze durch abschnittsweisen oder selektiven Rückschnitt bzw. Ergänzung nach Bedarf, Unternehmereinsatz

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Naturverträgliche Grünlandnutzung	<b>01.02.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>
Förderung von	Rohrweihe, Wachtelkönig, Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldschwirl				

Pflege der frischen bis feuchten Grünlandflächen durch regelmäßige jährliche Nutzung als zweischürige Mahd oder Mähweide ohne Düngung und Drainage, bei ausschließlicher Beweidung ist Nachmahd alle 2 bis 3 Jahre erforderlich, Entfernen des Mahdgutes von der Fläche, Verhinderung von Verfilzung der Grasnarbe, Maßnahmen zugunsten der Wiesenbrüter können ggf. aus Agrarfördermitteln finanziert werden, auf die Anordnung der UNB für ein Betretungsverbot während der Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter von März bis Juli wird hingewiesen, Eigentümer/ Pächter

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Artenschutzmaßnahmen Vögel	<b>11.02.</b>			<b>X</b>	
Förderung von	Kiebitz, Grauammer				

An die Lebensweise des Kiebitzes angepasste Bewirtschaftung der Ackerfläche zur Förderung des Nachwuchserfolgs, Vermeidung von Störungen während der Brut, Förderung von Singwarten für die Grauammer, Verfolgung der Prädatoren (Fuchs, Waschbär, Schwarzwild) durch jagdlichen Einsatz (Einzel- und Fallenjagd, siehe auch Maßnahme 03.02.), einzelne Maßnahmen können ggf. aus Agrarmitteln gefördert werden, Eigentümer/ Pächter

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Wasserstandsregulierung	<b>04.03.02.</b>	<b>X</b>			
Förderung von	Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldschwirl, Rohrammer, Teichrohrsänger				

Steuerung und Unterhaltung von Wehren zur Regulierung der Feuchtesituation im Grünlandbereich zugunsten der Brutvögel und rastender und überwinternder Vogelarten sowie zur Mahdnutzung, Absprachen der Grünlandbewirtschaftler mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, die Flächen sollten zur Winterzeit bis April zugunsten der Zug- und Rastvogelarten leicht überstaut mit Trockeninseln sein, Unternehmereinsatz

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	<b>04.06.03.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>
Förderung von	Eisvogel, Flussregenpfeifer, Schwarzkehlchen, Rohrammer, Teichrohrsänger, (Helm-Azurjungfer, Biber)				

Gewährleistung der Durchgängigkeit und Gewässerdynamik der Fließgewässer durch abschnittsweises regelmäßiges Entschlammern/ Entkrauten mit Mähkorb, in begründetem Einzelfall auch mit Grabenlöffel nach Absprache mit UNB und FA Nidda, Zeitpunkt der Gewässerunterhaltung mit Rücksicht auf die Habitatansprüche von Eisvogel und Flussregenpfeifer wählen, sowie auf Vorkommen von Biber und Helm-Azurjungfer achten,

Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden einschließlich der Pflege der Ufergehölze, Eigentümer/Unterhaltungspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)

### 5.2.3 Maßnahmen im Maßnahmentyp 3

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Gewässerrenaturierung	<b>04.04.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		
Förderung von	Blaukehlchen, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Zwergdommel, Graureiher, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen, Rohrammer, Teichrohrsänger, (Helm-Azurjungfer, Biber)				

Schaffung eines durchgehenden offenen Fließgewässersystems durch Wiederherstellen der Durchgängigkeit und Beseitigung von Wanderhindernissen, Herstellen eines natürlichen Gewässerbettes, ggf. Entnahme von Verbauungseinrichtungen, Ermöglichen einer natürlichen Gewässerdynamik wie Verzweigungen, Inselbildungen, Flutmulden etc., Einbringen von Strukturen im Gewässerbett, Ausweisen von Uferzonen als Puffer, WRRL

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Wildbestandsregulierungen	<b>03.02.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Förderung von	Rohrweihe, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn				

In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Haarraubwild zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Bodenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand der Naturschutzgebiete während der Brutzeit ausgeübt werden, die Fallenjagd ist im Vogelschutzgebiet erwünscht, eine Störung von Brut- und Rastvögeln im Gültigkeitsbereich des Bewirtschaftungsplans ist auszuschließen, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten und Bereichen, in denen Störungen der Brut- und Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen innerhalb der Naturschutzgebiete möglich, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Auszäunen von Flächen	<b>06.02.05.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>
Förderung von	Wachtelkönig, Wiesenweihe, Großer Brachvogel, Kiebitz				

Nestersicherung von Rallen, Kiebitz und anderen Bodenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale bedrohter Vogelarten mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, Flächen der Teilvogelschutzgebiete ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

### 5.2.4 Maßnahmen im Maßnahmentyp 4

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.



### 5.2.5 Maßnahmen im Maßnahmentyp 5

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	<b>01.09.05.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Förderung von	Bodenbrütern und Offenlandarten				

Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten für Prädatoren im Offenland zum Schutz der Bodenbrüter, Gestaltung der Hecken als Niederhecken zur Sicherung des Offenlandcharakters, alle Flächen der Teilvogelschutzgebiete ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Anlage von temporären Gewässern	<b>11.04.01.02.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>
Förderung von	Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Zwergdommel, Graugans, Graureiher, Rohrammer, Teichhuhn, Teichrohrsänger, (Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte)				

Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Vogelschutzgebiet außerhalb von Habitatflächen zur Unterstützung von Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, Flächen der Teilvogelschutzgebiete ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Sukzession	<b>15.01.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>
Förderung von	Blaukehlchen, Rohrweihe, Zwergdommel, Rohrammer, Teichrohrsänger				

Erhaltung von Schilfflächen, Seggenriedern, Feucht- und Ruderalflächen durch Sukzession, Beweidung ab Juli mit geringer Besatzdichte ohne Zufütterung zur Erhaltung als Bruthabitate möglich, Mulchen/ Mähen nur nach Bedarf in Absprache mit dem FA Nidda und dem Gebietsbetreuern, Eigentümer/ Pächter

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Artenschutzmaßnahmen Insekten	<b>11.06.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		
Förderung von	Helm-Azurjungfer				

Bei Grabenräumungen und Grabenunterhaltungsmaßnahmen zugunsten der Helm-Azurjungfer abschnittsweises Freihalten der betroffenen Gräben auch von Uferbewuchs, Beseitigen des anfallenden Schnittgutes aus den Gräben, Abstimmen der Unterhaltungsmaßnahmen auf die Lebensweise der Art, vor Arbeitsbeginn wird die Rücksprache mit dem Forstamt Nidda empfohlen, Unterhaltungspflichtige

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Zweischürige Mahd	<b>01.02.01.02.</b>	<b>X</b>			
Förderung von	Wiesen-Arzneibaldrian, Reichschuppiger Sumpflöwenzahn				

Extensive, jährlich zweimalige Nutzung der Flächen zur Förderung der beiden konkurrenzschwachen Arten Wiesen-Arzneibaldrian und Reichschuppiger Sumpflöwenzahn, Beratung zum Nachweis der Entwicklung der beiden Arten, Entwicklung von Pflegemaßnahmen, Unternehmereinsatz

## 5.2.6 Maßnahmen im Maßnahmentyp 6

### Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Öffentlichkeitsarbeit	14.	X	X	X	X
Förderung von	Information				

Unterhaltung der Beschilderung der beiden NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafeln über die Bedeutung der vier Teilvogelschutzgebiete aufstellen, Standorte dafür nach Schwerpunkten der Erholungsnutzung auswählen (z.B. Beobachtungsstände), nach Bedarf Besucherlenkungsmaßnahmen vorsehen, alle Flächen der Teilvogelschutzgebiete ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03.	X	X	X	X
Förderung von	Verhinderung von Florenverfälschungen				

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland in allen Schutzgebieten nach Bedarf in Absprache mit dem für die Pflege beauftragten Forstamt Nidda, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen	01.10.01.	X			
Förderung von	Erhöhung der Strukturdiversität				

Pflege und Erhaltung vorhandener Streuobstbestände als Habitate für angepasste Vogelarten und Insekten durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzung von ausfallenden Hochstämmen aus geeigneten, örtlich angepassten Herkünften, Entsorgung des anfallenden Schnittguts, Eigentümer/ Pächter

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Gehölzpflege	12.01.03.	X	X	X	X
Förderung von	Erhaltung des Offenlandcharakters				

Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten sowie Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in die landwirtschaftlichen Flächen durch regelmäßige, abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation, über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. in Absprache aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Eigentümer

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet			
		Ludwigsquelle	Bruch von Heegheim	Nieder-Florstadt	Düdelnheim
Sonstige	16.04.	X	X		X
Förderung von	keine				

Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Schienen, Straßen und Wegen ohne Planung von Maßnahmen, ungenehmigte Hütten und Ablagerungen sind zu überprüfen und ggf. zu beseitigen, Eigentümer

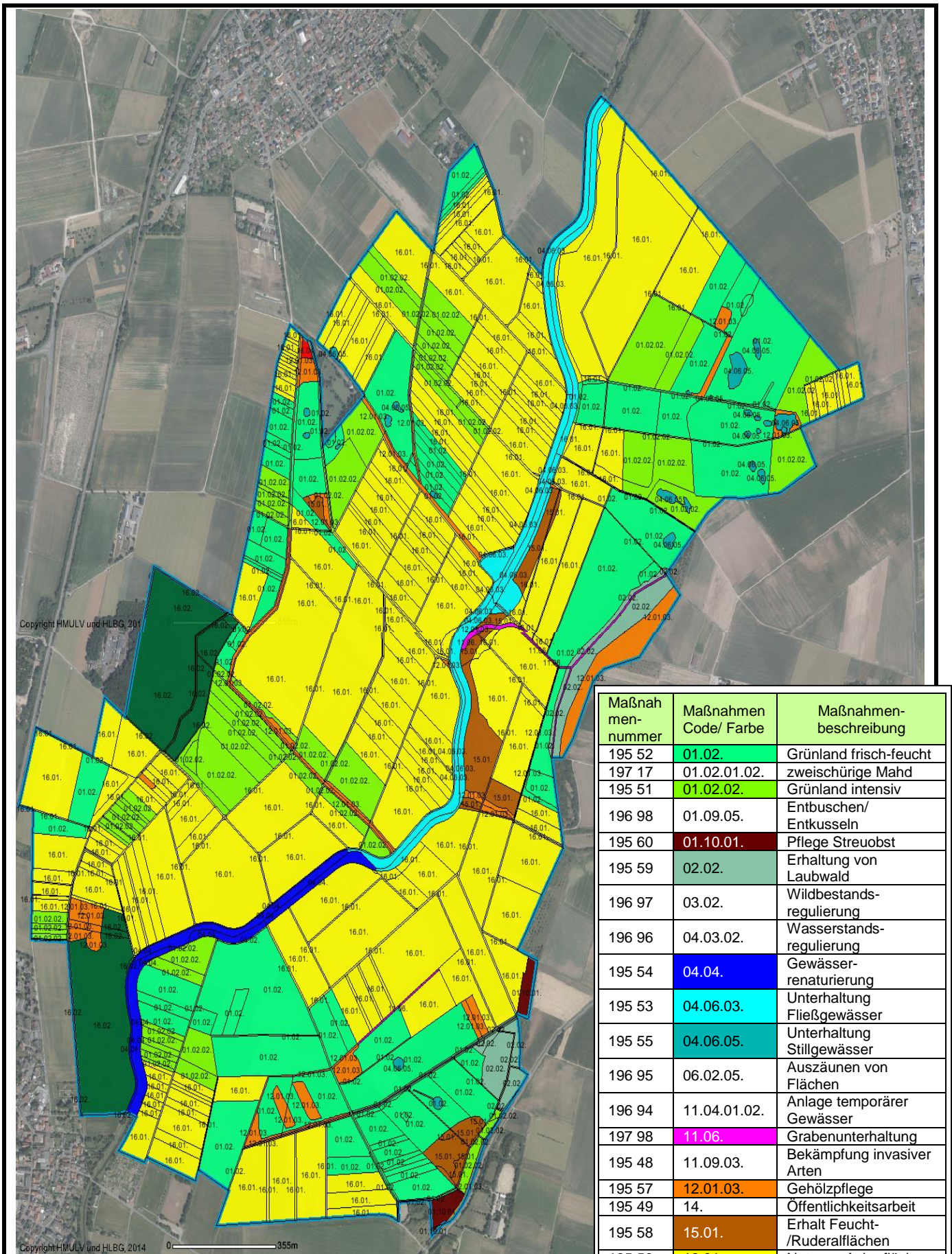
## 5.3 Übersicht über die Maßnahmen in den Teilgebieten

geordnet nach aufsteigendem EU-Code

EU Code/ Farbe	Maßnah- mentyp	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmennummer laut Planungsjournal			
			Ludwigs- quelle	Bruch von Heegheim	Nieder- Florstadt	Düdel- heim
01.02.	2	Pflege Grünland frisch bis feucht	195 52	195 64	--	195 78
01.02.01.02.	5	zweischürige Mahd	197 17	--	--	--
01.02.02.	1	Pflege Grünland intensiv bewirtschaftet	195 51	195 63	--	195 77
01.09.05.	5	Entbuschen/ Entkusseln im best. Turnus	196 98	196 99	197 08	197 14
01.10.01.	6	Erhaltung und Pflege von Streuobst	195 60	--	--	--
02.02.	1	Erhaltung von Laubwald	195 59	--	--	--
03.02.	3	Wildbestandsregulierung	196 97	197 00	197 07	197 13
04.03.02.	2	Wasserstandsregulierung	196 96	--	--	--
04.04.	3	Renaturierung von Fließgewässern	195 54	195 67	--	--
04.06.03.	2	Unterhaltung von Fließgewässern	195 53	195 68	--	195 80
04.06.05.	2	Unterhaltung von Stillgewässern	195 55	195 69	--	195 81
06.02.05.	3	Auszäunen von Flächen	196 95	197 01	--	197 12
11.02.	2	Artenschutzmaßnahmen Vögel	--	--	195 75	--
11.04.01.02.	5	Anlage von temporären Gewässern	196 94	197 02	--	197 11
11.06.	5	Grabenunterhaltung für Helm-Azurjungfer	197 98	197 18	--	--
11.09.03.	6	Bekämpfung invasiver Arten	195 48	197 04	197 06	197 10
12.01.03.	6	Gehölzpflege	195 57	195 70	195 74	195 82
14.	6	Öffentlichkeitsarbeit	195 49	197 03	197 05	197 09
15.01.	5	Erhaltung Schilf-, Ruderal- und Feuchtflächen	195 58	195 65	--	195 79
16.01.	1	Nutzung von Ackerflächen	195 50	195 62	195 73	195 76
16.02.	1	Erhaltung eichenbetonter Laubwälder	195 56	--	--	--
16.04.	6	Sonstige	195 61	195 72	--	195 83

## 6. Maßnahmenpläne

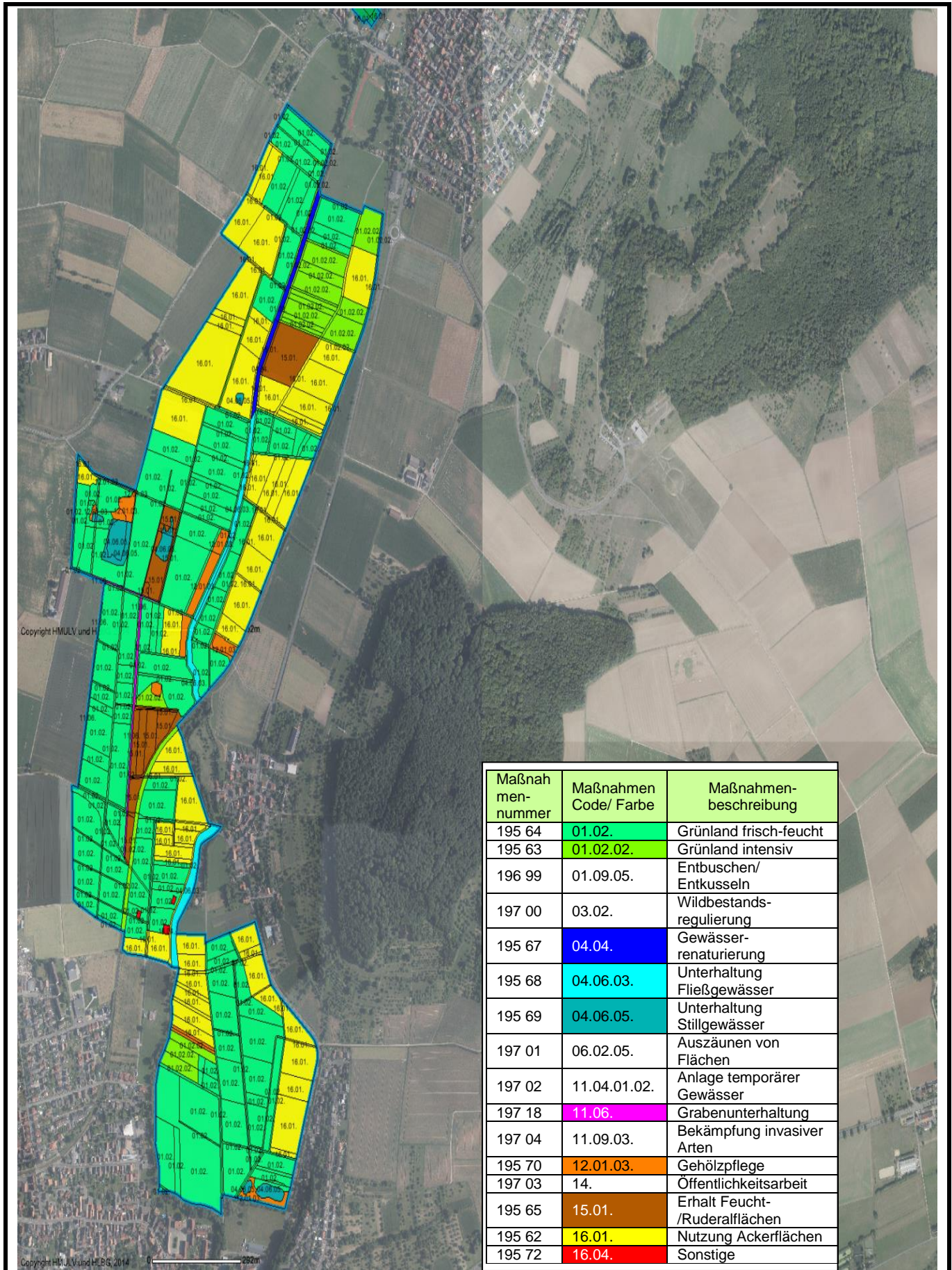




Maßnahmenplan für das VS-Teilgebiet „Ludwigsquelle“,  
Maßstab ca. 1:12.700

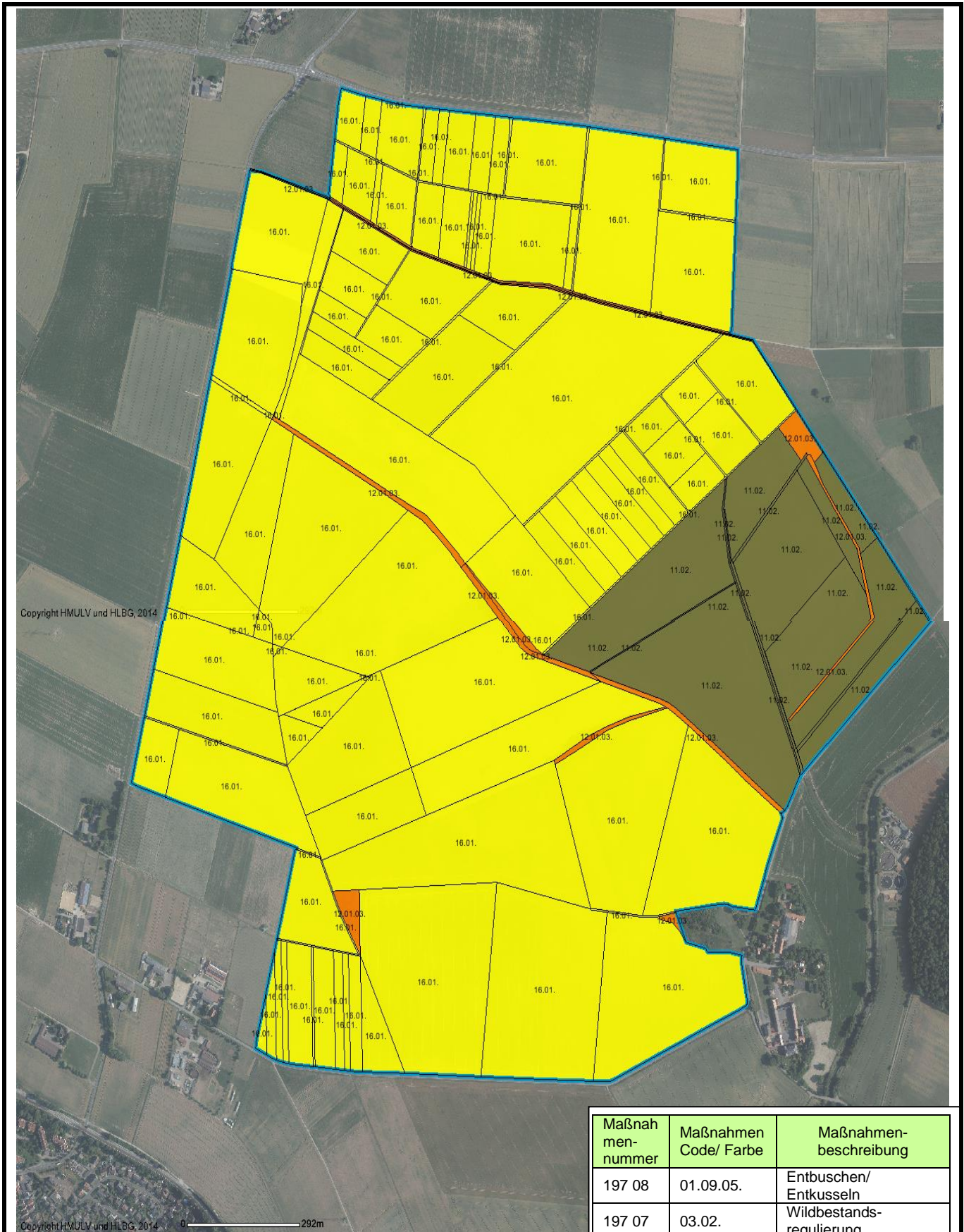
Maßnahmennummer	Maßnahmen Code/ Farbe	Maßnahmenbeschreibung
195 52	01.02.	Grünland frisch-feucht
197 17	01.02.01.02.	zweischürige Mahd
195 51	01.02.02.	Grünland intensiv
196 98	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln
195 60	01.10.01.	Pflege Streuobst
195 59	02.02.	Erhaltung von Laubwald
196 97	03.02.	Wildbestands- regulierung
196 96	04.03.02.	Wasserstands- regulierung
195 54	04.04.	Gewässer- renaturierung
195 53	04.06.03.	Unterhaltung Fließgewässer
195 55	04.06.05.	Unterhaltung Stillgewässer
196 95	06.02.05.	Auszäunen von Flächen
196 94	11.04.01.02.	Anlage temporärer Gewässer
197 98	11.06.	Grabenunterhaltung
195 48	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten
195 57	12.01.03.	Gehölzpflege
195 49	14.	Öffentlichkeitsarbeit
195 58	15.01.	Erhalt Feucht- /Ruderalflächen
195 50	16.01.	Nutzung Ackerflächen
195 56	16.02.	Erhaltung Eichen-/ Laubwälder
195 61	16.04.	Sonstige





Maßnahmen für das VS-Teilgebiet „Bruch von Heegheim“, Maßstab ca. 1:13.600

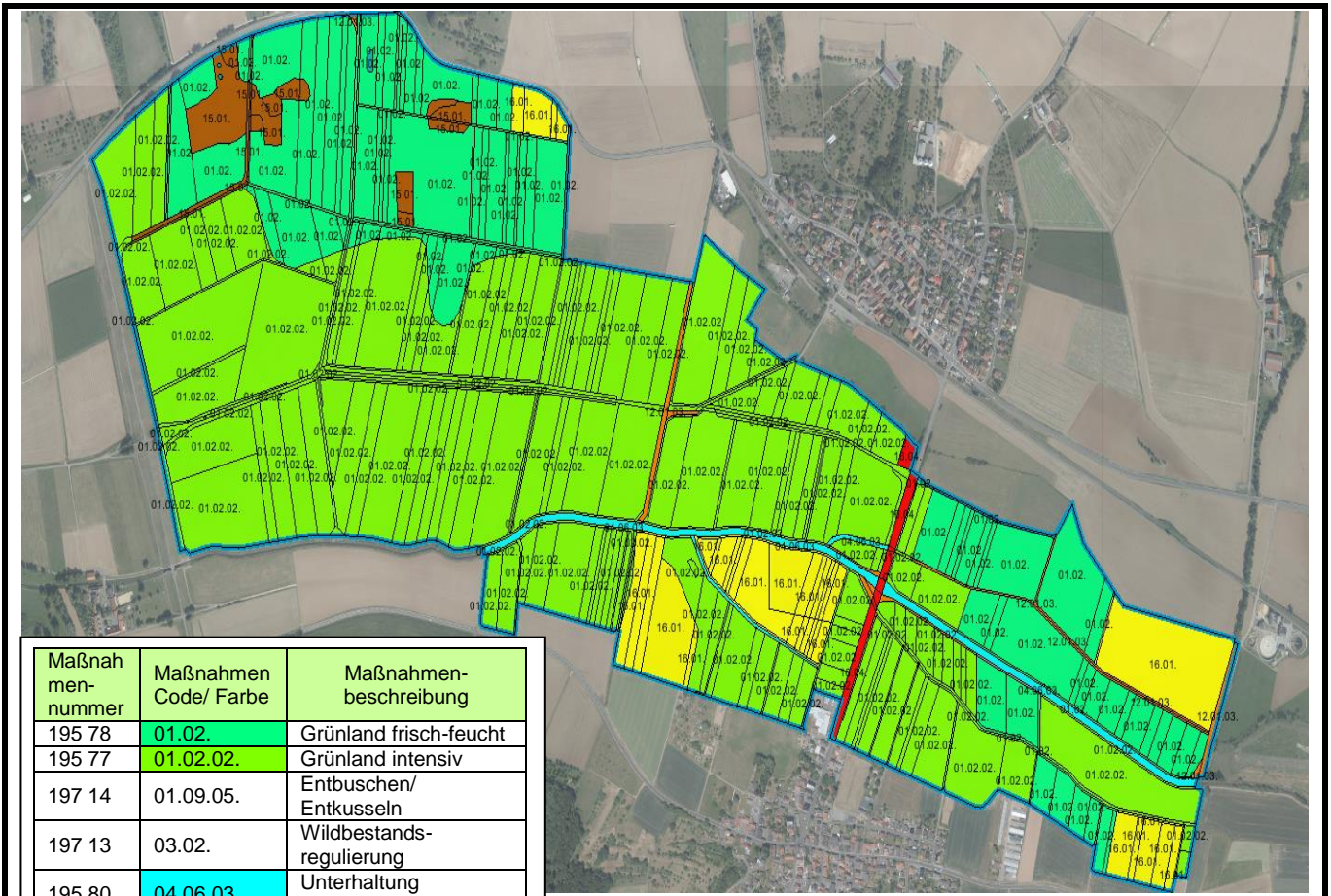




Maßnahmen für das VS-Teilgebiet „Nieder-Florstadt“,  
Maßstab ca. 1:10.400

Maßnahmennummer	Maßnahmen Code/ Farbe	Maßnahmenbeschreibung
197 08	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln
197 07	03.02.	Wildbestands- regulierung
195 75	11.02.	Artenschutz- maßnahmen Vögel
197 06	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten
195 74	12.01.03.	Gehölzpflege
197 05	14.	Öffentlichkeitsarbeit
195 73	16.01.	Nutzung Ackerflächen





Maßnahmenummer	Maßnahmen Code/ Farbe	Maßnahmenbeschreibung
195 78	01.02.	Grünland frisch-feucht
195 77	01.02.02.	Grünland intensiv
197 14	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln
197 13	03.02.	Wildbestands- regulierung
195 80	04.06.03.	Unterhaltung Fließgewässer
195 81	04.06.05.	Unterhaltung Stillgewässer
197 12	06.02.05.	Auszäunen von Flächen
197 11	11.04.01.02.	Anlage temporärer Gewässer
197 10	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten
195 82	12.01.03.	Gehölzpflege
197 09	14.	Öffentlichkeitsarbeit
195 79	15.01.	Erhalt Feucht- /Ruderalflächen
195 76	16.01.	Nutzung Ackerflächen
195 83	16.04.	Sonstige

Maßnahmen für das VS-Teilgebiet „Düdelsheim“, Maßstab ca. 1:14 200

Beim Teilgebiet Düdelsheim handelt es sich um ein Rückhaltebecken des Wasserbands Nidder-Seemenbach, auf die dazu erlassene Talsperren-Verordnung wird hingewiesen. Des Weiteren wird derzeit die Ortsumgehung Büches gebaut, wobei keine direkten Flächeneingriffe in das VSG und damit keine Veränderungen der Habitatstrukturen erfolgen werden. Schwerpunkte für den Ausgleich sollen Grünlandextensivierungen, Gewässerrenaturierungen und Wiedervernässungen sein, die auch im Rückhaltebecken erfolgen können.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84
85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96

## 7. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- rung Jahr
Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	<u>16.01.</u> 27	Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, im NSG mit den in der NSG-Verordnung genannten Einschränkungen, einzelne Maßnahmen können ggf. aus Agrarmitteln gefördert werden, Eigentümer/ Pächter	1	1j./ ja	545,86	frei	2018
Nutzung als Mähweide mit Nach- beweidung	<u>01.02.02.</u> 28	Möglichst versetzte Mahd ab 1.6. oder frühe Beweidung ab Ende April, zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung, ab Ende März kein Walzen, Eggen oder Schleifen mehr, umgehend Ballen etc. aus der Fläche entfernen, einzelne Maßnahmen können ggf. aus Agrarmitteln gefördert werden, Eigentümer/ Pächter	1	1j./ ja	191,16	(04) 06	2018
Ordnungs- gemäße Forstwirt- schaft	<u>16.02.</u> 6	Erhaltung des Eichenanteils in den Laubwaldbeständen, Anreicherung mit Alt- und Totholz, Ausweisung von Habitatbäumen (bevorzugt Eichen) und Stehenlassen bis zur Zerfallsphase, Waldeigentümer	1	5j./ ja	21,53	frei	2018
Naturnahe Wald- nutzung	<u>02.02.</u> 66	Pflege der Laubwaldbestände nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, Erhöhung des Alt- und Totholzvorrates nach Bedarf, Auswahl von Habitatbäumen, Sicherung von Horstbäumen mit ihrem Umfeld, Waldeigentümer	1	5j./ ja	7,67	frei	2018
Unter- haltung abschnitts- weise	<u>04.06.05.</u> 19	Unterhaltung der Stillgewässer auch bei temporärer Wasserhaltung als Lebensraum für Wasser- und Rastvögel, Amphibien und Libellen etc. durch regelmäßiges abschnittsweises Entschlammern nach Bedarf, Unternehmereinsatz	2	4j./ ja	3,58	10-03	2018
Naturver- trägliche Grünland- nutzung	<u>01.02.</u> 30	Pflege der frischen bis feuchten Grünlandflächen durch regelmäßige jährliche Nutzung als zweischürige Mahd oder Mähweide ohne Düngung und Drainage, Maßnahmen zugunsten der Wiesenbrüter können ggf. aus Agrarfördermitteln finanziert werden, Eigentümer/ Pächter	2	1j./ ja	211,43	frei	2018
Arten- schutzmaß- nahmen Vögel	<u>11.02</u> 87	An die Lebensweise des Kiebitz angepasste Bewirtschaftung der Ackerfläche zur Förderung des Nachwuchserfolgs, Vermeidung von Störungen während der Brut, einzelne Maßnahmen können ggf. aus Agrarmitteln gefördert werden, Eigentümer/ Pächter	2	1j./ ja	39,79	07-12	2018
Wasser- stands- regulie- rung	<u>04.03.02.</u> 0	Steuerung und Unterhaltung von Wehren zur Regulierung der Feuchtesituation im Grünlandbereich zugunsten der Brutvögel und rastender und überwinternder Vogelarten sowie zur Mahdnutzung, die Flächen sollten zur Winterzeit bis April leicht überstaut mit Trockeninseln sein, Unternehmereinsatz	2	1j./ ja	0,00	frei	2018
Unter- haltung in mehr- jährigen Ab- schnitten	<u>04.06.03</u> 31	Gewährleistung der Durchgängigkeit und Gewässerdynamik der Fließgewässer durch abschnittsweises regelmäßiges Entschlammern/ Entkrauten mit Mähkorb, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)	2	3j./ ja	16,92	10-02	2018



Maßnahme	Maßnahmen- code Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Gewässerrenaturierung	04.04. 33	Schaffung eines durchgehenden offenen Fließgewässersystems durch Wiederherstellen der Durchgängigkeit und Beseitigung von Wanderhindernissen, Herstellen eines natürlichen Gewässerbettes, ggf. Entnahme von Verbauungseinrichtungen, Ausweisen von Uferzonen, WRRL	3	3j./ ja	5,92	10-02	2018
Wildbestandsregulierung	03.02. 0	In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern, dem RP Darmstadt und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Haarraubwild zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Bodenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen unter Auflagen innerhalb der Naturschutzgebiete ausgeübt werden. Eine erhebliche Störung von Brut- und Rastvögeln im Gültigkeitsbereich des Bewirtschaftungsplans ist auszuschließen.	3	1j./ ja	0,00	frei	2018
Auszäunen von Flächen	06.02.05. 0	Nestersicherung von Rallen, Kiebitz und anderen Bodenbrütern durch temporäres oder permanentes Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, Flächen der Teilvogelschutzgebiete ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	3	1j./ ja	0,00	frei	2018
Entbuschen/ Entkusseln mit best. Turnus	01.09.05. 0	Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten für Prädatoren im Offenland Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	0,00	10-03	2018
Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02. 0	Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Vogelschutzgebiet außerhalb von Habitatflächen zur Unterstützung von Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, Flächen der Teilvogelschutzgebiete ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	0,00	10-02	2018
Sukzession	15.01. 14	Erhaltung von Schilfflächen, Seggenriedern, Feucht- und Ruderalflächen, Beweidung ab Juli mit geringer Besatzdichte ohne Zufütterung zur Erhaltung als Bruthabitate möglich, Mulchen/ Mähen nur nach Bedarf in Absprache mit dem FA Nidda und dem Gebietsbetreuern, Eigentümer/ Pächter	5	5j./ ja	16,93	frei	2018
Artenschutzmaßnahmen Insekten	11.06. 35	Freihalten der betroffenen Gräben, bei Grabenräumungen und Grabenunterhaltungsmaßnahmen Rücksichtnahme auf das Vorkommen der Helm-Azurjungfer, vor Arbeitsbeginn wird die Rücksprache mit dem Forstamt Nidda empfohlen, Unterhaltungspflichtige	5	3j./ ja	1,61	10-02	2018
Zweischürige Mahd	01.02.01.02. 0	Extensive, jährlich zweimalige Nutzung der Flächen zur Förderung der beiden konkurrenzschwachen Arten Wiesen-Arzneibaldrian und Reichschuppiger Sumpflöwenzahn, Beratung zum Nachweis der Entwicklung der beiden Arten, Entwicklung von Pflegemaßnahmen, Unternehmereinsatz	5	1j./ ja	0,00	frei	2018
Öffentlichkeitsarbeit	14. 0	Unterhaltung der Beschilderung der beiden NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafeln über die Bedeutung der vier Teilvogelschutzgebiete aufstellen, nach Bedarf Besucherlenkungsmaßnahmen vorsehen, alle Flächen der Teilvogelschutzgebiete ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	1j/ ja	0,00	frei	2018

Maßnahme	Maßnahmen- code Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- rung Jahr
<b>Bekämpfung invasiver Arten</b>	<b>11.09.03. 0</b>	Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstau- de, Indisches Springkraut oder Staudenknöte- rich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	3j./ ja	0,00	10-02	2018
<b>Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen</b>	<b>01.10.01. 1</b>	Pflege und Erhaltung vorhandener Streuobst- bestände als Habitate für angepasste Vogel- arten und Insekten durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzung von ausfallenden Hochstämmen Entsorgung des anfallenden Schnittguts, Eigentümer/ Pächter	6	2j./ ja	1,42	frei	2018
<b>Gehölz- pflege</b>	<b>12.01.03. 26</b>	Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten sowie Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung durch regelmäßige, abschnittswei- se Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen über die normale Pflege hinaus- gehende Maßnahmen können ggf. in Abspra- che aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Eigentümer	6	3j./ ja	22,06	10-03	2018
<b>Sonstige</b>	<b>16.04. 25</b>	Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Schienen, Straßen und Wegen ohne Planung von Maßnahmen, ungenehmigte Hütten und Ablagerungen sind zu überprüfen und ggf. zu beseitigen, Eigentümer	6	nein	1,51	frei	2018

## 8. Literaturverzeichnis

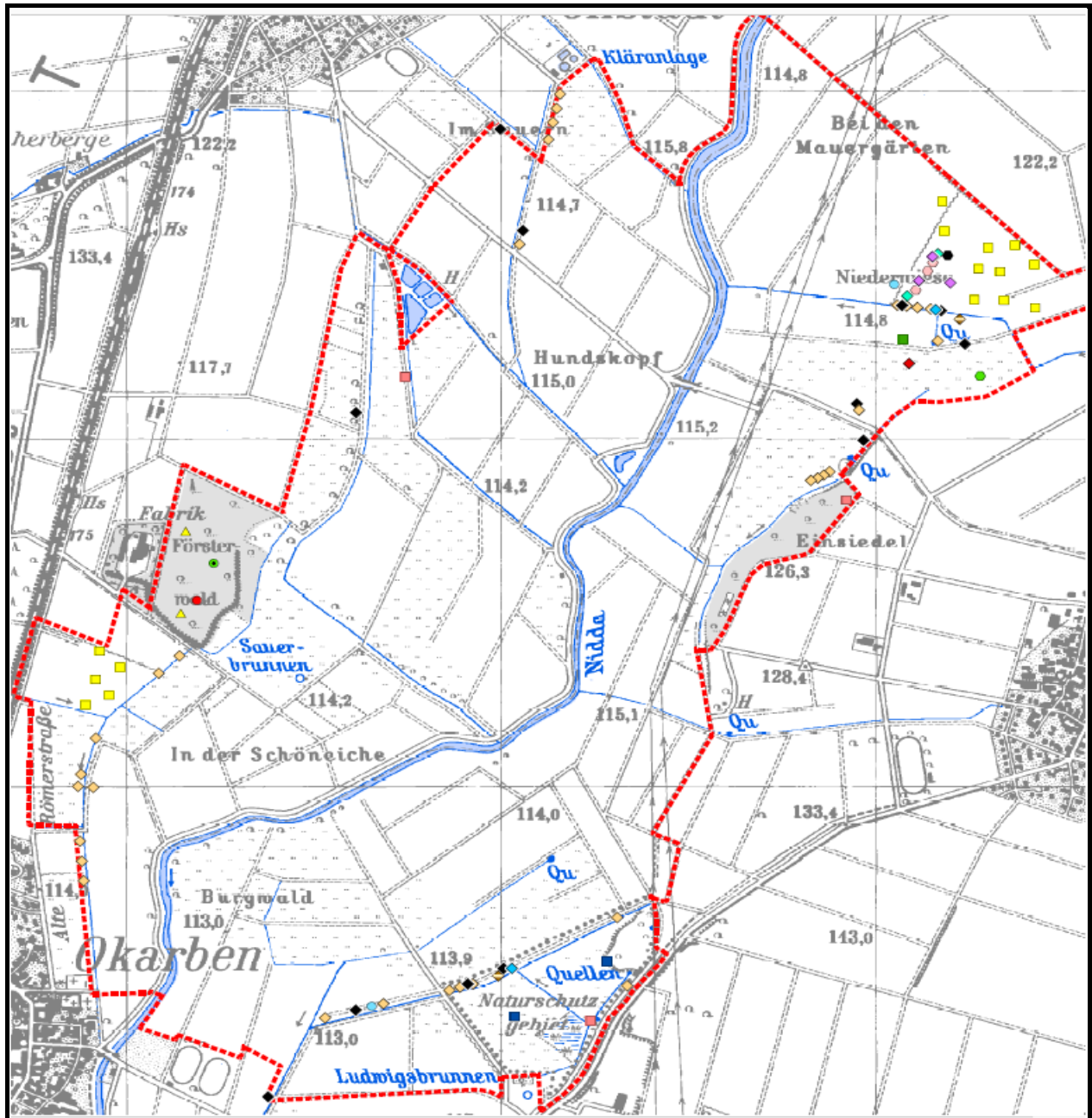
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Bernshausen, F. et al.: SPA Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (Kreis Gießen/Wetterau/Main-Kinzig, Hessen), TNL-Umweltplanung Hungen November 2016,
- Bobbe, T. und Korte, E.: Begleitende biologische Untersuchungen zur Renaturierung der Niddaaue bei Ilbenstadt der „Niederwiesen“ – Monitoring 2016, INGA Institut für Gewässer- und Auenökologie GbR, Riedstadt November 2016,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ vom 3. Dezember 1984, StAnz. 51/1984 S. 2493,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976, StAnz. 36/1976 S. 1558,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 22. Dezember 2014, StAnz. 4/2015 S. 72,
- Dreiling: Standarddatenbogensauszug für VS-Gebiet 55219-401 „Wetterau“ ohne Datum Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.,
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 StAnz. 44/2016 S. 1104,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017, BGBl. I S. 3370,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2,
- Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) vom 23. Juli 2015 GVBI 2015 S. 315,
- Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen vom 10. Dezember 2015 GVBI 2015 S. 670,
- HMUKLV: Erlass zum Natura 2000-Gebietsschutz, § 5 HAGBNatSchG Management und Maßnahmenplanung für Vogelschutzgebiete, Wiesbaden Juli 2017,
- HMUKLV: Erlass zu Umsetzungsprioritäten und Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen in Hessen, Stand: 2.9.2016,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Anhang II-Arten“ (Endfassung Stand 2.12.2005), Wiesbaden Dezember 2005,
- RP Darmstadt: Schutzziele für FFH-Anhang IV- und V-Arten (Stand 2013), Darmstadt 2013,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010,
- AG Beweidung im Wetteraukreis, Merkblätter zur Beweidung Nr. 7: Weidevieh und Jagd, Herausgeber: Naturschutzfonds Wetterau e.V. Friedberg 1998,
- Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen: Ortsumgehung Büdigen-Büches im Zuge der B457, FFH-Vorprüfung und artenschutzrechtlicher Beitrag, Planungsbüro Vollhardt, Marburg Stand März 2008.



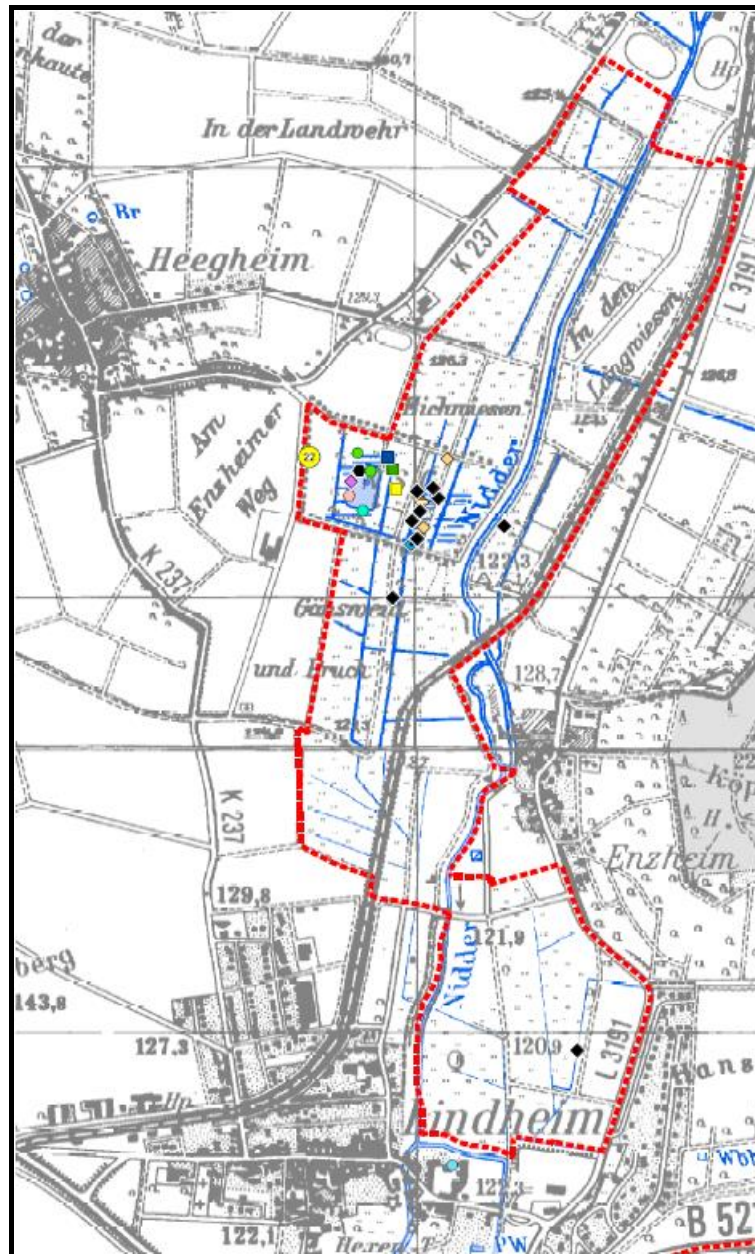
# 9. Anhang

## 9.1 Fundorte der Vogelarten in den Teilvogelschutzgebieten (Quelle: GDE 2010)



Vorkommen der Vogelarten im VS-Teilgebiet „Ludwigsquelle“, Maßstab ca. 1:13.500

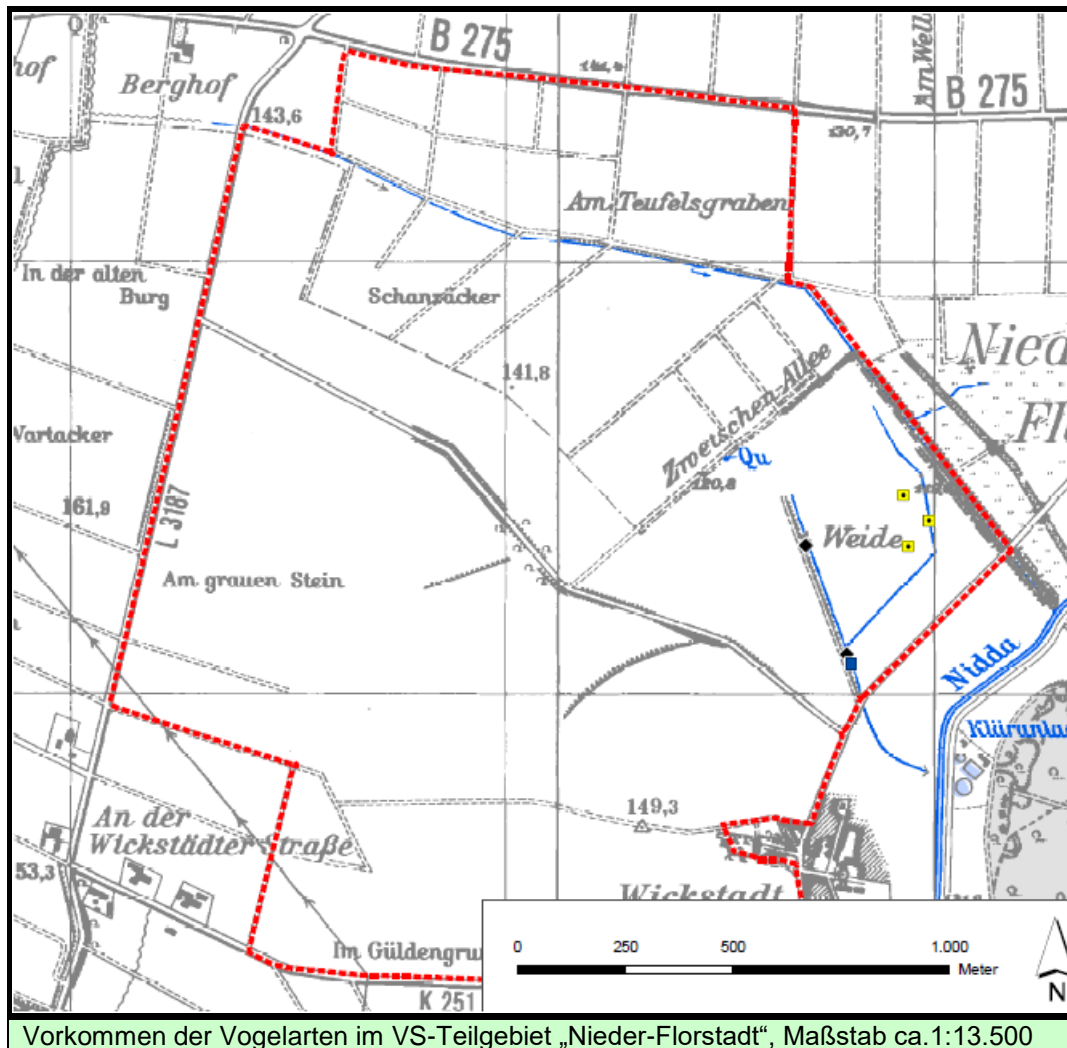
Legende Ludwigsquelle:		
Anhang I Vogelarten	Artikel 4 Abs.2 Vogelarten	Gebietstypische Vogelarten
◆ Blaukehlchen	◆ Graugans	◆ Rohrammer
● Eisvogel	■ Großer Brachvogel	▲ Pirol
■ Neuntöter	■ Kiebitz	◆ Teichrohrsänger
◆ Rohrweihe	● Reiherente	
● Rotmilan	● Zwergtaucher	
● Schwarzmilan		
◆ Tüpfelsumpfhuhn		
● Weißstorch		



Vorkommen der Vogelarten im VS-Teilgebiet „Bruch von Heegheim“, Maßstab ca. 1:13.500

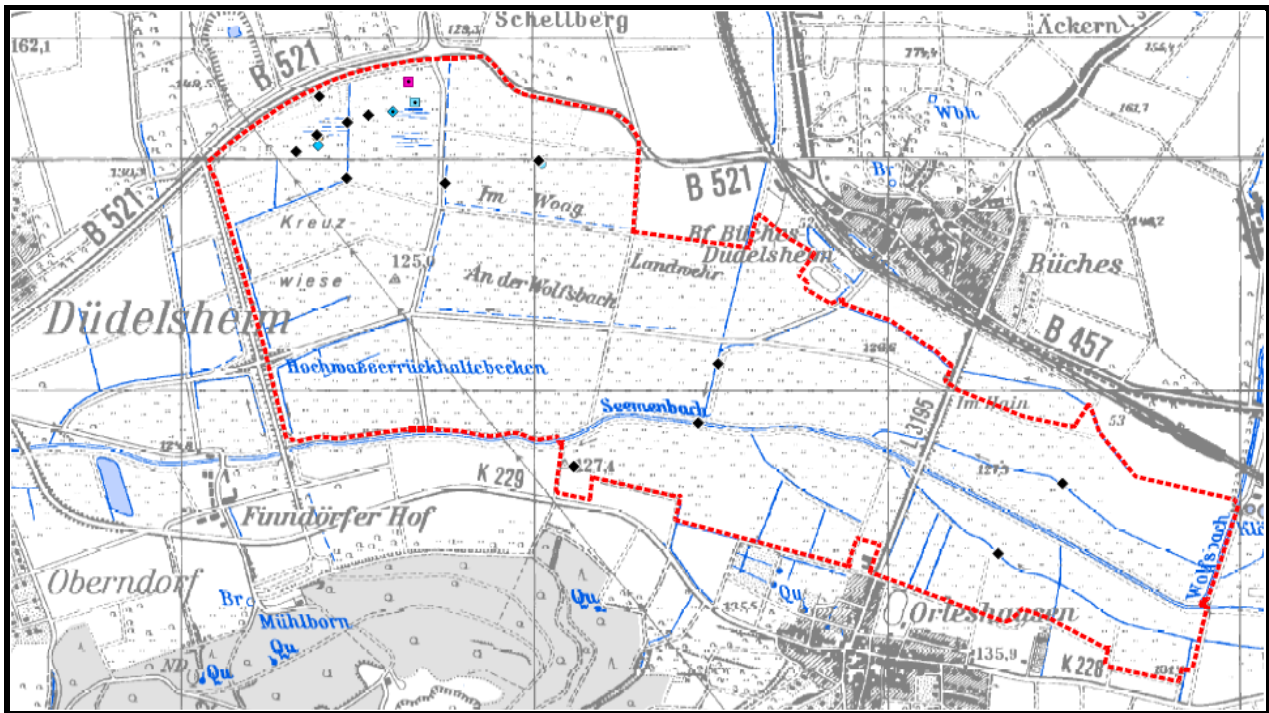
### Legende Bruch von Heegheim:

Anhang I Vogelarten	Artikel 4 Abs.2 Vogelarten	Gebietstypische Vogelarten
◆ Blauehlchen	◆ Graugans	◆ Rohrammer
◆ Rohrweihe	● Graureiher	● Teichhuhn
	■ Großer Brachvogel	◆ Teichrohrsänger
	■ Kiebitz	
	● Löffelente	
	● Reiherente	
	■ Schwarzkehlchen	
	● Zwergtaucher	



Legende Nieder-Florstadt:		
Anhang I Vogelarten	Artikel 4 Abs.2 Vogelarten	Gebietstypische Vogelarten
	■ Kiebitz	◆ Rohrammer
	■ Schwarzkehlchen	

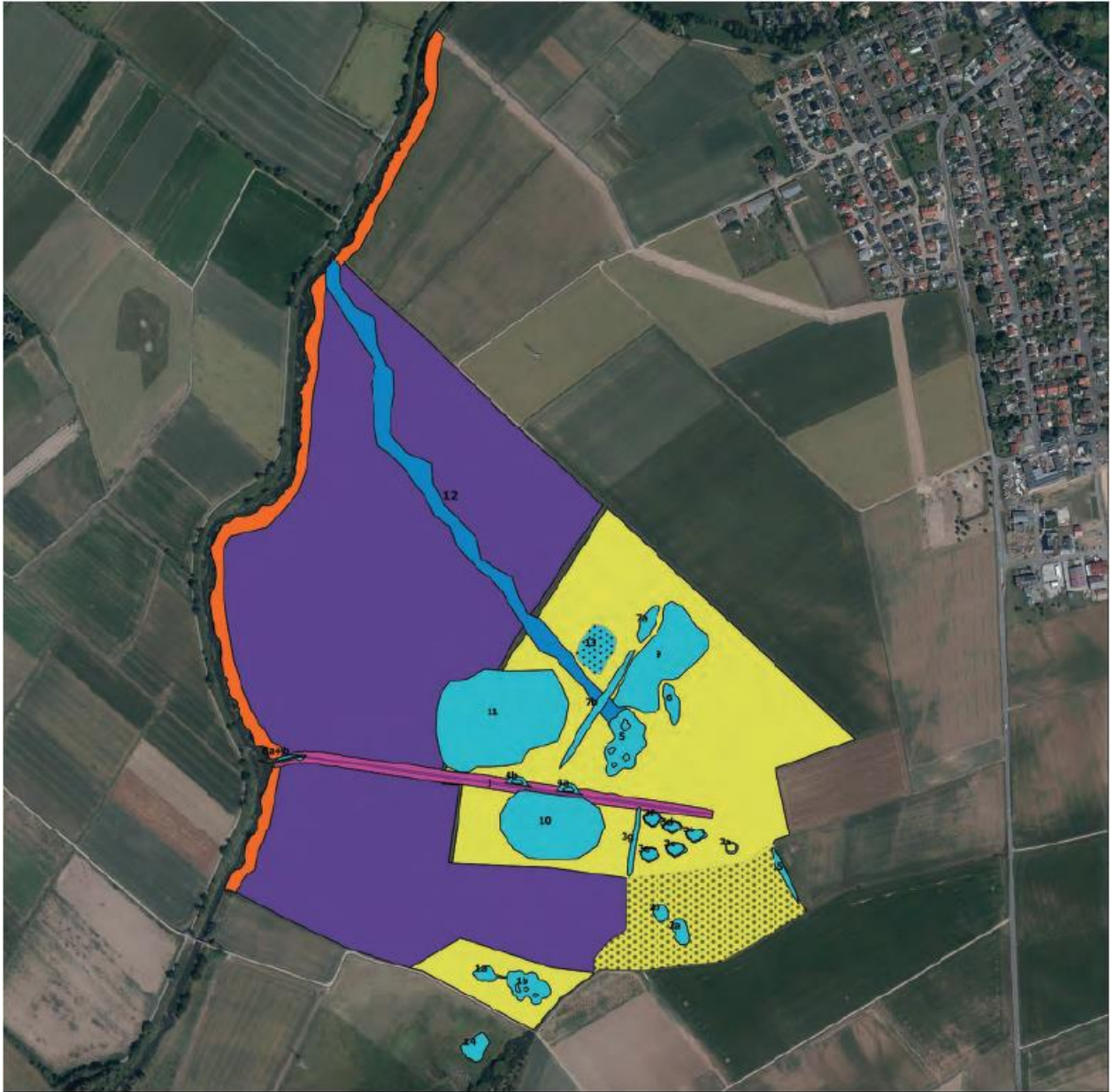




Vorkommen der Vogelarten im VS-Teilgebiet „Düdelsheim“, Maßstab ca.1:13.500

Legende Düdelsheim:		
Anhang I Vogelarten	Artikel 4 Abs.2 Vogelarten	Gebietstypische Vogelarten
◆ Blauehlchen	■ Wachtel	◆ Rohrammer
■ Wachtelkönig		
○ Weißstorch		

## 9.2 Vorschläge für die Bewirtschaftung der „Niederwiesen von Ilbenstadt“



### Legende

-  Gewässer
-  Flutmulde
-  Lohgraben
-  Uferrandstreifen auszäunen
-  extensive Beweidung
-  Umstellung auf Mähweide (keine Düngung)
-  jährlich alternierendes Auszäunen von Gewässern
-  Anlage sommertrockener Gewässer
-  Kappen von Bäumen

Die von der Gemeinde Niddatal vorgesehenen und hier dargestellten Kompensationsmaßnahmen in den „Niederwiesen von Ilbenstadt“ entsprechen den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Wetterau“.